



Künstliche Intelligenz und Recht

Auf dem Weg zum Robo-Richter?

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

 **acatech**
DEUTSCHE AKADEMIE DER
TECHNIKWISSENSCHAFTEN

WHITEPAPER

Rostalski, F., Janal, R. et al.
AG IT-Sicherheit, Privacy,
Recht und Ethik

Inhalt

Zusammenfassung	3
1 Einleitung: KI im Rechtswesen.....	4
2 Einsatzgebiete für KI	6
2.1 KI für Privatpersonen und Unternehmen.....	6
2.2 KI für Kanzleien.....	10
2.3 KI zur Unterstützung von Gerichten	15
2.4 KI als Entscheidungsträgerin	26
3 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von KI im Rechtswesen	
4 Gestaltungsoptionen.....	33
Literatur.....	35
Über dieses Whitepaper	37

Zusammenfassung

Generative Künstliche Intelligenz (KI) hält in vielen Bereichen Einzug, so auch im Rechtswesen. Ihr Einsatz ermöglicht es, die Effizienz und Geschwindigkeit juristischer Abläufe zu steigern und die Zugänglichkeit und Verständlichkeit rechtlicher Informationen zu verbessern. Nicht nur für Juristinnen und Juristen, sondern auch für Mandantinnen und Mandanten sowie Rechtsuchende. Letztere können in der juristischen Selbsthilfe durch KI-gesteuerte Chatbots bei allgemeinen Anliegen unterstützt und bei komplexen Fragen entsprechend weitergeleitet werden, was wiederum Kanzleien entlastet und gleichzeitig den Rund-um-die-Uhr-Service verbessert. So hilfreich KI sein kann, birgt ihr Einsatz doch auch gewisse Risiken. Für einen verantwortungsvollen Einsatz von generativer KI ist es daher wichtig, dass Klarheit über den Umgang und die Auswirkungen von KI-Technologien besteht und Datenschutz wie Datensicherheit gewährleistet sind.

Die Autorinnen und Autoren der Arbeitsgruppe IT-Sicherheit, Privacy, Recht und Ethik geben in diesem Papier einen Überblick über (mögliche) Anwendungen von KI-Systemen im Umfeld von und auf dem Weg zu gerichtlichen Entscheidungen. Orientiert an den Autonomiegraden der eingesetzten KI-Systeme diskutiert das Papier aufbauend auf Praxisbeispielen deren Chancen für eine Entlastung der Justiz, für einen besseren Zugang einzelner Bürgerinnen und Bürger zu rechtlichen Angelegenheiten oder für allgemein gerechtere Prozesse. Die Anwendungsbeispiele zeigen dabei KI-spezifische Herausforderungen auf, die sich in Bezug auf die allgemeinen Einsatzmöglichkeiten und die konkrete Entwicklung entsprechender KI-Systeme ergeben. Beispielfhaft seien hier die (noch) zu geringe Qualität von KI-Systemen in Rechtsanwendungen oder ethische und rechtliche Bedenken, etwa in Hinsicht auf Menschenwürde und Gerechtigkeit bei der Beteiligung von KI an Urteilen, oder das Recht auf den gesetzlichen Richter (nach Art. 101, Abs. 1, 2 GG) genannt.

Mit besonderem Fokus darauf, dass Technologien in diesem sensiblen Bereich besonderen Anforderungen genügen müssen, werden entsprechende Handlungsempfehlungen für relevante Stakeholder im Bereich des Rechts formuliert. Notwendige Rahmenbedingungen für diese Beiträge betreffen etwa den Aufbau und die Förderung von KI-Kompetenzen in der juristischen Ausbildung oder die Investitionen in Daten- und Recheninfrastrukturen. Das Papier knüpft dabei an bisherige Arbeiten der Arbeitsgruppe IT-Sicherheit, Privacy, Recht und Ethik im Themenbereich KI und Demokratie an. Die Rechtsstaatlichkeit ist zentraler Baustein und Bedingung einer freiheitlichen Demokratie. Technologien, die auf diesen Bereich der Gesellschaft Einfluss nehmen, müssen höchsten (verfassungs-)rechtlichen und ethischen Vorgaben entsprechen.

1 Einleitung: KI im Rechtswesen

Künstliche Intelligenz (KI) erlangt in nahezu allen gesellschaftlichen Bereich eine zunehmende Bedeutung. In den Fokus der öffentlichen Debatte sind KI-Technologien Ende 2022 mit generativer KI, insbesondere um ChatGPT, gerückt und damit schlussendlich in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Diese Entwicklungen, vornehmlich im Bereich von Sprachmodellen, machen deutlich, dass KI längst nicht mehr nur Potenziale für die produzierende Industrie mit sich bringt, sondern ebenso in vielen Bereichen der Sacharbeit, also Verwaltungs- oder Büroaufgaben mit wissensbasierten Tätigkeiten, sowie bei kreativer und sogar schöpferischer Arbeit nützlich sein kann. Damit werden KI-Systeme auch für Arbeits- und Tätigkeitsgebiete von Bedeutung, in denen (industrielle) Automatisierung bislang nicht relevant war, beispielsweise im Journalismus (Heesen et al. 2023).

KI-Systeme bieten somit auch in der Rechtsanwendung große Potenziale – die Spannweite ist dabei groß: Am einen Ende stehen Angebote mit geringem Autonomiegrad und geringer Einflussmöglichkeit, etwa durch Chatbots automatisiert angebotene Informationen in der Rechtsberatung oder KI-gestützte Tools zur Unterstützung von Rechtsanwälten in der Recherche von Gesetzestexten, Urteilen oder Dokumenten oder bei der Erstellung von Schriftsätzen. Am anderen Ende stehen Programme, die in den Vorgang der eigentlichen Entscheidungsfindungen einbezogen werden. Ein Beispiel hierfür sind Empfehlungen für richterliche Entscheidungen, etwa ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll („Predictive Justice“). Den Höhepunkt einer solchen Entwicklung bedeuten schlussendlich automatisierte Urteile („Roboter-Richter“), die im gegenwärtigen Zeitpunkt allenfalls Zukunftsmusik darstellen.

Eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten von KI im Bereich der Rechtsanwendung sind bereits in der gängigen Praxis angelangt. Weltweit wurden diverse KI-Anwendungen bereits in den Justizsystemen mehrerer Länder, darunter unter anderem die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und verschiedene Länder der Europäischen Union, angewandt. In China, einem Vorreiter dieser Technologie, ist die Anwendung von KI in der gerichtlichen Praxis in der nationalen Planung sogar explizit aufgenommen: Die chinesische Regierung hat strategische Pläne zur Förderung der KI-Nutzung in verschiedenen Aspekten des gerichtlichen Verfahrens ausgestellt (Yadong 2020). Diese sind eingebettet in breitere Anstrengungen, nämlich die Anwendung von KI in der öffentlichen Verwaltung zu fördern.¹

Einordnungen der aufgezeigten Möglichkeiten und Herausforderungen sind vor den Rahmenbedingungen zu betrachten, die die am 1. August 2024 in Kraft getretene KI-Verordnung der Europäischen Union (AI Act) setzt:

KURZINFO

AI Act: KI-Anwendungen im Rechtssystem

Als erstes umfassendes Regelwerk für KI-Systeme definiert der AI Act unterschiedliche Risikoklassen von KI-Anwendungen und gibt Entwicklern und Anwendern dieser Systeme entsprechende Auflagen mit auf den Weg. Risikoeinordnungen gehen dabei von Systemen ohne Risiko bis hin zu verbotenen Systemen. Einen großen Teil der Verordnung nehmen die Auflagen für sogenannte Hochrisiko-Systeme ein, für die Hersteller unter anderem menschliche Aufsicht garantieren oder die Qualität der Trainingsdaten sichern müssen. →

¹ Der Blick nach China als technologischem Vorreiter von KI im Rechtswesen ist nicht unproblematisch. Denn rechtsstaatliche Prinzipien werden dort zum Teil anders ausgelegt als beispielsweise in den meisten Ländern Europas. Dennoch ist der Einsatz von KI im chinesischen Rechtswesen sowohl als Referenz für das technologisch Mögliche von Bedeutung als auch, um die rechtspolitischen Grenzen ausloten zu können.

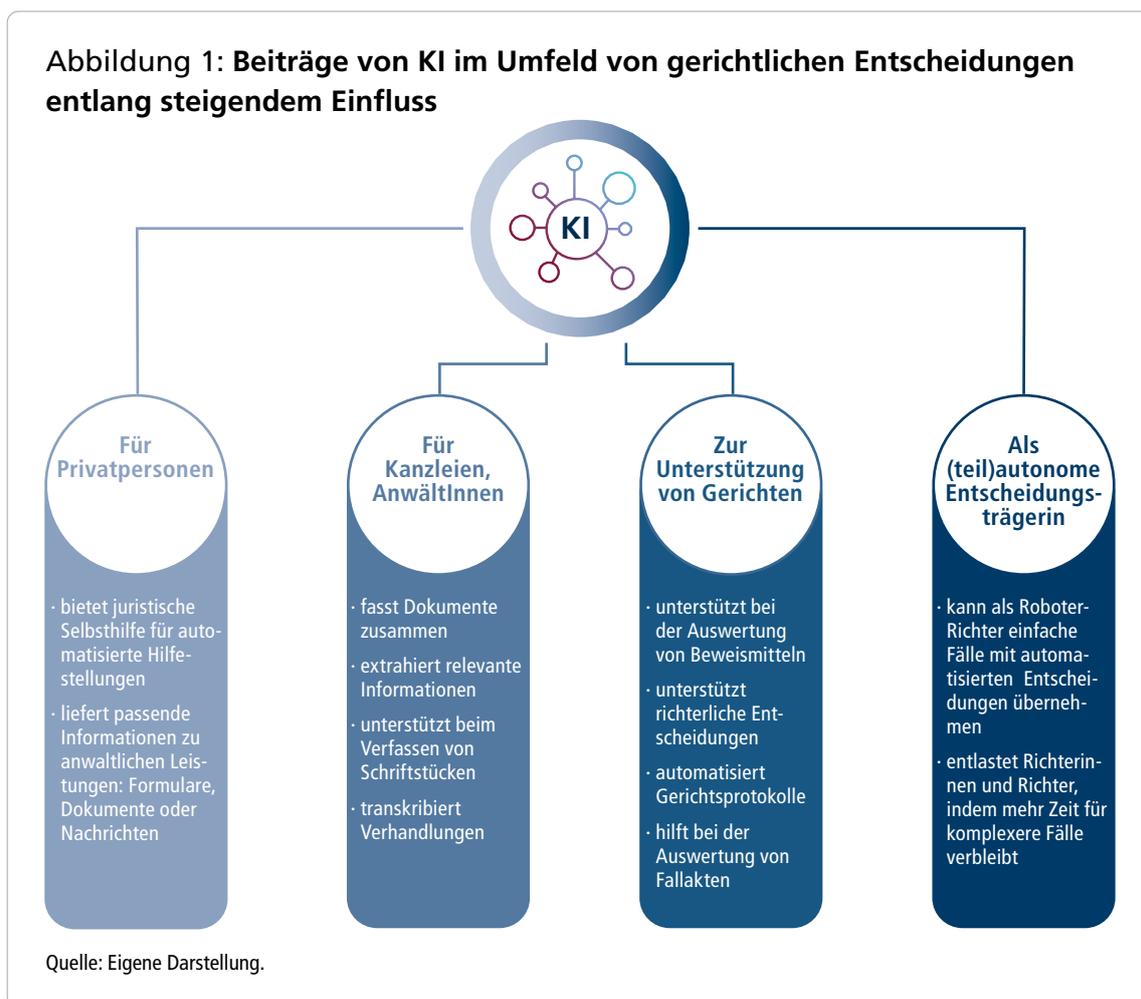
Bezüglich Anwendungen von KI im Umfeld des Justizsystems gibt der AI Act mehrere Einordnungen vor. Während die Verordnung beispielsweise die KI-basierte Klassifizierung von Menschen aufgrund ihres sozialen Verhaltens (Art. 5, Abs. 1(c) AI Act) oder die KI-basierte Risikobewertung der Straffälligkeit einer Person auf Grundlage von Persönlichkeitsmerkmalen (Art. 5, Abs. 1(d) AI Act) verbietet und damit eine relevante Grenze für die Ausweitung von bestimmten Ansätzen über ihren Verwendungszweck (beispielsweise im Rahmen von Entscheidungsunterstützungssystemen) setzt, werden viele Anwendungen als Hochrisiko-KI klassifiziert, so etwa Anwendungen in Strafverfolgungsbehörden (Anhang III, Abs. 6 AI Act) oder Systeme, die zur „Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts“ zum Einsatz kommen (Anhang III, Abs. 8 AI Act).

Weitere Informationen zu den Anforderungen an diese Hochrisiko-Systeme sowie den Prozess der Bewertung und Zertifizierung bietet das KI Kompakt zum [AI Act](#) der Plattform Lernende Systeme (2024).

Das vorliegende Papier knüpft an bisherige Arbeiten der Arbeitsgruppe Recht und Ethik im Themenbereich KI und Demokratie an. Die Rechtsstaatlichkeit ist zentraler Baustein und Bedingung einer freiheitlichen Demokratie. Technologien, die auf diesen sensiblen Bereich der Gesellschaft Einfluss nehmen, müssen deshalb verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Neben das Recht können ethische Prinzipien treten, deren Wahrung gerade im Kontext der Anwendung von KI-Technologien im Bereich der Rechtsanwendung ihrerseits von Bedeutung sind.

2 Einsatzgebiete für KI

KI-Systeme kommen bereits in vielfältiger Weise im Bereich der Rechtsanwendung zum Einsatz und haben auf unterschiedlichen Ebenen Einfluss auf Privatpersonen, Unternehmen, Kanzleien und Gerichte. Die nachfolgende Auflistung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll in Reflexion auf die Autonomiegrade der eingesetzten KI-Dienste einen systematischen Überblick liefern, aus dem die Autorinnen und Autoren für die Weiterentwicklung von KI-Technologie im Rechtswesen notwendige Gestaltungsoptionen entwickeln wollen.



2.1 KI für Privatpersonen und Unternehmen

Bei vielen rechtlichen Zusammenhängen, vor allem im Zivilrecht, stehen die meisten Privatpersonen als juristische Laien vor offenen Fragen: Denn ohne juristischen Hintergrund fällt es in der Lebenswirklichkeit in aller Regel schwer, die Rechtslage im Hinblick auf spezifische Fallkonstellationen einzuordnen und zu bewerten. Dies macht es in aller Regel erforderlich, im Fall eines Rechtsstreits fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Konsultation eines Rechtsanwalts ist allerdings in der Regel kostspielig. Eine erste Einschätzung erfolgt daher häufig im Wege der „juristischen Selbsthilfe“ und dies unter Zugriff auf Suchmaschinen wie Google. Auch die Onlineauftritte von Gerichten bieten inzwischen Seiten zur juristischen Selbsthilfe an, vor allem im

US-amerikanischen Kontext, so beispielsweise die [Gerichte des Staates Florida](#) durch die Bereitstellung familiengerichtlicher Antragsformulare. Freilich handelt es sich bei solchen Angeboten zur Selbsthilfe um keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne, weshalb die Betreiber empfehlen, sich bei weiterführenden Fragen an einen Rechtsbeistand zu wenden.

An dieser Stelle können juristische Expertensysteme, die es in ihren Grundformen bereits seit den späten 1960er Jahren gibt, in Kombination mit KI-basierten Chatbots einen großen Schritt in Richtung qualitativ hochwertiger Selbsthilfe gehen. Expertensysteme sind Software-Programme, die Informationen mit spezifischen Lösungen für bestimmte Probleme bereitstellen. Das Expertensystem speist sich aus einer Datenbank mit (juristischen) Fachinformationen, die von (Fach-)Expertinnen und -Experten erstellt und mit systematischen Verknüpfungen und Regeln geordnet wurden.

KURZINFO

Expertensysteme

Ein Expertensystem ist ein Computerprogramm, das Wissen zu einem speziellen Gebiet repräsentiert, anreicht und daraus zu einem konkreten Problem automatisch Schlussfolgerungen ziehen kann. Dazu muss das Expertenwissen in Form von Fakten und Regeln (Wenn-dann-Aussagen) formalisiert und eingegeben werden. In einem wissensbasierten Expertensystem lässt sich auch heuristisches Wissen formulieren und – je nach der zugrundeliegenden Logik – auch unsicheres Wissen. Als symbolische KI sind die meisten Expertensysteme logikbasiert und gelten im Allgemeinen als nachvollziehbarer als andere Formen der KI. Für die breite Masse an Nutzerinnen und Nutzern stellen sich dennoch Anforderungen für die Erklärbarkeit der Ergebnisse, da für die beschriebene Nachvollziehbarkeit der Expertensysteme technisches Vorwissen erforderlich ist.

In Kombination mit Methoden der Künstlichen Intelligenz in der Sprachverarbeitung entstehen daraus relevante Werkzeuge für die juristische Selbsthilfe. Die Systeme können (echtsprachliche) Fragen der Nutzerinnen und Nutzer verarbeiten, daraus relevante Informationen extrahieren und sinnvolle Antworten und Empfehlungen geben. Nutzerinnen und Nutzer können ihre Anfrage und ihre Daten direkt in das System eingeben und entweder bereits erste, automatisierte Hilfestellungen erhalten oder passende Informationen über anwaltliche Leistungen. Beispielsweise können Chatbots Formulare, Dokumente oder Nachrichten bereitstellen, um gegenüber großen Firmen Rechte einzufordern – beispielsweise Fluggastrechte gegenüber Fluglinien. Erste KI-basierte juristische Chatbots gibt es bereits seit einigen Jahren und finden als Kommunikationsmittel gegenüber Mandantinnen und Mandanten bereits praktische Verwendung.

Doch erst die rasante Entwicklung der großen Sprachmodelle wird diese Tools weitreichend nutzbar machen, wenn nicht nur Formulare nach vorgegebenem Schema, sondern auch Dokumente, wie etwa E-Mails oder Briefe, passend zum individuellen Rechtsfall erstellt werden können. Als **Automated legal document assembly**-Anwendung (dt. automatisierte Zusammenstellung juristischer Dokumente) für Anwaltskanzleien ([siehe Kapitel 2.2](#)) könnten Sprach-KI-Systeme auch in der juristischen Selbsthilfe zum Einsatz kommen, indem einfache Rechtsdokumente für die Nutzerinnen und Nutzer nach Abfrage eines Falles angelegt werden können. Damit haben diese Systeme das Potenzial, den Zugang zum Recht auch in Fällen und für Personen zu erhöhen und zu vereinfachen, die bislang entweder nicht die Kosten zur Nutzung des Rechtssystems aufbringen konnten – vorausgesetzt, es entstehen kostengünstig oder frei nutzbare Angebote – oder sich mit anderen Barrieren, wie zum Beispiel Sprache, konfrontiert sehen.

Große Sprachmodelle und ChatGPT

Große Sprachmodelle basieren auf künstlichen neuronalen Netzwerken, die unter anderem zur Verarbeitung und zum Verständnis natürlicher Sprache eingesetzt werden. Sie bedienen sich der menschlichen Sprache, indem sie auf großen Textdatensätzen trainiert werden. Als Schlüsseltechnologie der Künstlichen Intelligenz sind große Sprachmodelle der Kern vieler wichtiger Anwendungen: Sie erkennen, produzieren, übersetzen und verarbeiten Sprache. Durch ihre Fähigkeit, natürliche Sprache aus Milliarden von Texten zu verarbeiten, können sie für eine Vielzahl von Aufgaben eingesetzt werden. Zwei Haupttypen von Modellen werden unterschieden:

Autoregressive Modelle (GPT-3.5, BARD, LLaMA, Vicuna u.a.): Modelle dieser Art werden trainiert, indem sie die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten eines Wortes auf der Basis aller zuvor aufgetretenen Wörter ermitteln. Solche Modelle werden vor allem für generative Aufgaben, also das Erzeugen von Texten, verwendet.

Bidirektionale Modelle (z.B. BERT – Bidirectional Encoder Representations from Transformers): Bidirektionale Transformer-Modelle grenzen sich von autoregressiven Modellen dadurch ab, dass sie darauf trainiert sind, Wörter durch ihren gesamten Kontext vorherzusagen; das heißt nicht nur durch den Kontext des Textes, der vor dem jeweiligen Wort vorkommt, sondern auch durch denjenigen Kontext nach diesem Wort. Sie sind für viele Klassifikationsaufgaben nützlich.

Große Sprachmodelle sind einer breiten Öffentlichkeit durch ChatGPT bekannt geworden: ChatGPT ist ein KI-basiertes Modell zur Verarbeitung natürlicher Sprache, entwickelt von der US-amerikanischen Firma Open AI. Das Sprachmodell kann bereits natürlich klingende Konversationen führen, Texte aller Art erstellen (Aufsätze, Gedichte, Zusammenfassungen, Kochrezepte etc.) und den gewünschten Stil imitieren, Texte übersetzen und sogar Programmcode generieren.

Große Sprachmodelle haben (noch) weitreichende Grenzen: Die Lösung, das wahrscheinlichste Wort zu setzen, liefert das System auch dann, wenn diese wahrscheinlichste Antwort nicht korrekt ist. Dies führt unter anderem auch dazu, dass bisweilen Inhalte oder Quellen erfunden werden, die gar nicht existieren (das System „halluziniert“). Hier wird wiederum ein grundsätzliches KI-Problem deutlich: KI ist bislang nicht in der Lage, Ergebnisse auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu erkennen, dass Antworten möglicherweise nicht korrekt sind.

Weiterführende Informationen:

- Löser, A., Tresp, V. et al. (2023): [Große Sprachmodelle – Grundlagen, Potenziale und Herausforderungen für die Forschung](#). Whitepaper aus der Plattform Lernende Systeme, München.
- Löser, A., Tresp, V. et al. (2023): [Große Sprachmodelle entwickeln und anwenden. Ansätze für ein souveränes Vorgehen](#). Whitepaper aus der Plattform Lernende Systeme, München.

Herausforderungen und Grenzen:

KI-Systeme werden, zumindest auf absehbare Zeit, die den Vorgang der Rechtsanwendung wesentlich prägende Methode der Auslegung von Gesetzen in einem bestimmten Fall nicht vollkommen abbilden können. Das Recht gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen Richterinnen und Richter die Fakten eines Falles bewerten und beurteilen. Dabei spielen nicht objektivierbare Faktoren eine gewichtige Rolle: Individuelle Hintergründe der beteiligten Streitparteien, persönliches Auftreten vor Gericht (wie das Ausbleiben von ehrlicher Reue) oder unterschiedliche Auslegungen zwischen Gerichtsbezirken und einzelnen Richterinnen und Richtern (siehe dazu [Kap. 2.3](#)) tragen zur Komplexität des Ausgangs eines Rechtsstreits vor Gericht bei, der ein KI-System durch die Analyse der objektiven Fakten nicht gerecht werden kann. Eine zusätzliche Rechtsberatung durch Anwältinnen und Anwälte wird sie so auf absehbare Zeit nicht ersetzen können.

Für einen Einsatz in der rechtlichen Selbsthilfe sind große Sprachmodelle, Stand Veröffentlichung dieses Papiers, außerdem noch viel zu fehleranfällig: So kommt es immer wieder vor, dass das Sprachmodell ChatGPT aufgrund seiner Funktionsweise Quellen, Urteile oder Paragraphen erfindet. In Kombination mit juristischen Expertensystemen könnte jedoch perspektivisch die Richtigkeit von Chatbot-Antworten verbessert werden und die Fehlerhaftigkeit aktueller Antworten der Vergangenheit angehören.

Empfehlungen:

Auf absehbare Zeit gilt es bei der Anwendung von juristischen Chatbots deshalb folgende Aspekte zu beachten:

- **Transparenz:** KI-Systeme, von denen sich Bürgerinnen und Bürger (online) beraten lassen, dürfen nicht den Anschein erwecken, als würden die Anfragen von echten juristischen Fachkräften beantwortet werden. Die Kennzeichnung des KI-Anteils muss transparent und für Laien verständlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für Systeme, die als kostenpflichtige Angebote bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollten entsprechende Systeme darüber aufklären, dass selbst Empfehlungen auf der Basis der bisherigen Rechtslage nicht in Stein gemeißelt sind: Das Recht kann sich durch neue Auslegungen ändern und daraus resultierend können Empfehlungen ihre Gültigkeit verlieren.
- **Haftung:** Um den Einsatz von KI-basierten Chatbots herum müssen wichtige Haftungsfragen geklärt werden. Wenn Nutzerinnen und Nutzer sich etwa auf Empfehlungen eines KI-Chatbots verlassen und dieser einen falschen juristischen Rat gibt, sollten Haftungsfragen gegenüber dem Anbieter im Vorhinein rechtlich geklärt sein. Ebenfalls braucht es Antworten auf Haftungsfragen mit Blick auf Schäden durch ein manipuliertes Programm. Der Vorschlag zur Artificial Intelligence Liability Directive im Zusammenspiel mit dem AI Act gibt hier einen Rahmen vor, der von den in Deutschland mit der Rechtsetzung und -pflege betrauten Institutionen dringend ausgefüllt werden sollte, um einerseits Rechtssicherheit herzustellen und um andererseits eine Vorreiterrolle in diesem Bereich einzunehmen.
- **Datenschutz:** Wenn Nutzerinnen und Nutzer Fälle mit einem KI-Chatbot besprechen, wird es notwendig sein, (personenbezogene) Daten zu sich selbst und zum konkreten Fall anzugeben. Dies stellt entsprechende Systeme unter die besondere Anforderung, diese Daten sicher zu verarbeiten und gegen Cyberangriffe zu schützen. Als Mindestanforderung müssen die Bestimmungen der DSGVO erfüllt sein. Ebenfalls sollte darüber nachgedacht werden, die Bearbeitung von Fällen durch Chatbots, deren Beantwortung die Eingabe besonders sensibler

Daten erfordert, etwa von Minderjährigen im Familienrecht, grundsätzlich zu unterbinden, da hier aufgrund der vulnerablen Betroffenenengruppe das Risiko von Datenmissbrauch oder eines Datenlecks zu besonders schwerwiegenden Schäden führen kann.

- **Fairness:** KI-Systeme zur Rechtsberatung können die Angebote von Wohlfahrtsorganisationen oder der Rechtsberatungshilfe dabei unterstützen, Hilfesuchenden Antworten auf Rechtsfragen zu geben. Damit können die dafür tätigen Juristinnen und Juristen effektiv entlastet und öffentliche Kosten gespart werden. Da die Rechtsberatungshilfe als Sozialleistung eine wichtige Funktion der rechtlichen Gleichheit und Fairness erfüllt, müsste die nötige Qualität der Dienste gewährleistet sein, bevor sie als echte Alternative zu menschlichen Rechtsberaterinnen und -beratern angeboten werden können.

2.2 KI für Kanzleien

Generative KI: Auswertung und Erstellung von Schriftstücken

Die anwaltliche Arbeit besteht heute zu einem großen Teil aus textverarbeitender Arbeit. Korrespondenzen mit Mandantinnen und Mandanten oder beteiligten Klageparteien, Anträgen bei Gericht, Verträgen etc.: Das Verfassen dieser Schriftstücke ist oft eine Routinearbeit, die im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit wichtige Ressourcen bindet und letztlich hohe Kosten für die Mandantinnen und Mandanten erzeugt. Generative KI-Systeme können diese Routinetätigkeiten übernehmen und Schriftstücke aus der einfachen Eingabe zentraler Daten, durch Anwältinnen und Anwälte oder unmittelbar von den Mandantinnen und Mandanten selbst, zeiteffizient erstellen.

Dabei werden zunehmend KI-Tools für die Dokumentenzusammenstellung unterstützend zum Einsatz kommen. Bei einem Vertragsentwurf beispielsweise müssen Anwältinnen und Anwälte eine große Anzahl von Dokumenten prüfen. Dieser zeitaufwändige und fehleranfällige Prozess kann durch KI-Systeme automatisiert werden, die relevante Informationen aus den verschiedenen Schriftstücken extrahieren und in einem Dokument zusammenfügen. Für große Kanzleien etwa können KI-Systeme (beziehungsweise Large Language Models; kurz LLMs) die tausenden oder zehntausenden Seiten an Dokumenten bei Unternehmenszusammenschlüssen (engl.: Merger & Acquisition) nach fallrelevanten Fakten durchsuchen und automatisierte Zusammenfassungen erzeugen, die die juristisch relevanten Informationen dieser Dokumente aufzeigen. Dadurch können Ressourcen gespart und Fehlerquellen (prinzipiell) minimiert werden. Für Kanzleien ist diese Dokumentenzusammenstellung in der Regel dann besonders hilfreich, wenn die KI-Automatisierung sich wiederholende oder planbare Vorgänge und Inhalte übernehmen kann. Voraussetzung für die Nutzung von KI ist dabei eine ausreichende Digitalisierung von Dokumenten in den Kanzleien. Außerdem müssen für viele Fälle wie etwa M&A die verwendeten KI-Systeme innerhalb eines sicheren und isolierten Datenraumes laufen, was die Nutzung von Angeboten wie ChatGPT ausschließt.

KI für Anwaltskanzleien auf GPT-Basis

Das Start-up Harvey AI bietet eine Software an, die Kanzleien bei der Vertragsanalyse, der Due-Diligence-Prüfung, bei Rechtsstreitigkeiten und der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften unterstützt. Harvey AI basiert auf einer Version der GPT-KI von Open AI, die auch Kernsystem von ChatGPT ist, und wurde mit allgemeinen juristischen Daten (einschließlich Rechtsprechung und Referenzmaterialien) weiter trainiert. Im operativen Einsatz soll Harvey AI mit den Dokumenten und Vorlagen der jeweils anwendenden Kanzlei trainiert werden. Harvey AI kooperiert in der Entwicklung unter anderem mit Allen&Overy, einer der größten, international agierenden Anwaltskanzleien (Sitz in London) mit weltweit über 5.000 Beschäftigten und circa 1,7 Mrd. Pfund Sterling Umsatz.

Herausforderungen und Grenzen:

- **Cloud-Problematiken:** Viele Angebote zur Dokumentenerstellung sind Cloud-basierte Tools. Dabei müssen die Nutzerinnen und Nutzer die zu analysierenden Dokumente in eine Cloud hochladen, wo sie auf den entsprechenden Servern durch die KI-Systeme bearbeitet werden. Das erleichtert den Herstellern zwar einerseits eine häufige Aktualisierung der Modelle; andererseits stellen sich für die Nutzerinnen und Nutzer, Anwältinnen und Anwälte ebenso wie Mandantinnen und Mandanten gewichtige Fragen nach Datenschutz, Vertraulichkeit sowie der Speicherung von Dokumenten und Ergebnissen. Dies ist gerade dann von Relevanz, wenn es sich um Angebote US-amerikanischer oder chinesischer Hersteller handelt, die den Markt für KI- und Cloud-Services nach wie vor zu großen Teilen dominieren. So müssen beispielsweise US-Unternehmen und deren europäische Tochterunternehmen nach dem CLOUD Act (Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act, [Pub. L. 115–141](#)) auch personenbezogene Daten auf Anordnung einer US-Behörde herausgeben, unabhängig davon, ob die Daten auf einem US-amerikanischen oder einem ausländischen Server (beispielsweise in der EU) gespeichert sind. Inwieweit die Nutzung von durch den CLOUD Act betroffenen Anbietern überhaupt mit der DSGVO der EU vereinbar wäre, ist Gegenstand aktueller juristischer Debatten.
- **Fehleranfälligkeit:** Zumindest auf absehbare Zeit sind Sprachmodelle wie ChatGPT nach wie vor zu fehleranfällig, um eine echte Entlastung für Anwältinnen und Anwälte bei der Erstellung von Schriftsätzen zu sein. So wurde beispielsweise erst im Mai 2023 ein US-amerikanischer Anwalt im Rechtsstreit seines Mandanten, des Klägers Roberto Mata gegen die Fluggesellschaft Avianca (Mata v. Avianca), Opfer der imaginativen Resultate („Halluzinationen“) des Sprachmodells (Wittenhorst 2023): Er befragte ChatGPT nach Präzedenzfällen, worauf das System frei erfundene Fälle als Antwort ausgab. Wohl aufgrund der detaillierten und glaubhaften Ausarbeitung verzichtete der Anwalt auf eine Prüfung der angegebenen Präzedenzfälle, die ihren Weg so in die Eingabe vor Gericht fanden. Erst den Anwälten der Gegenseite fiel bei der Prüfung der Akten auf, dass kein einziger Fall so je existiert hat. Die „Unterstützung“ durch ChatGPT könnte nun ihrerseits juristische Folgen für den Anwalt haben, denn das Gericht bewertete die Eingabe als möglichen Täuschungsversuch mit gefälschten Informationen.
- **Freier Markt:** Des Weiteren wird man beobachten müssen, inwieweit der Einsatz solcher Systeme zu Verschiebungen in der Marktstruktur von anwaltlichen Dienstleistungen und dem Wettbewerb zwischen Anwaltskanzleien führt. So kann es sein, dass sich nur große, internatio-

nal vernetzte Kanzleien den breiten Einsatz von KI leisten können. Kleinere Anbieter von rechtlichen Dienstleistungen würden möglicherweise an den Marktrand gedrängt, was negative wettbewerbliche Folgen haben könnte. Umgekehrt könnten auch kleinere Kanzleien die Chance erhalten, die teils monopolistische Marktstruktur der großen Kanzleien aufzubrechen.

Empfehlungen:

- **Sicherheit und Qualität per Zertifizierung:** KI-Angebote, mit denen Anwältinnen und Anwälte Dokumente prüfen und erstellen, sollten höchsten europäischen sowie deutschen Datenschutz- und Datensicherheitsansprüchen genügen. Anbieterinnen und Anbieter müssen gewährleisten, dass die ausgewerteten Daten, beispielsweise Firmengeheimnisse oder sensible personenbezogene Daten, vor unbefugten Zugriffen bestmöglich geschützt sind. Das Angebot oder die Nutzung eines entsprechenden Systems könnte beispielsweise nur durch Nachweise eines durch akkreditierte Zertifizierungsstellen ausgestellten europäischen Datenschutz- und Qualitätssertifikats erlaubt werden.
- **Verteiltes Lernen und Edge AI für Datenschutz:** Anbieterinnen und Anbieter von KI-Produkten, die sich an Anwaltskanzleien richten, sollten Möglichkeiten des verteilten Lernens auf dem Stand der aktuellen Forschung und Technik für KI-Angebote, die sich an Anwaltskanzleien richten, nutzen. So können die sensiblen Datensätze ihrer Mandantinnen und Mandanten, mit denen die Kanzleien arbeiten, in den Serverstrukturen der Kanzleien verbleiben, und die KI-Systeme dennoch passgenau trainiert und angewandt werden.

KURZINFO

Verteiltes maschinelles Lernen

Mit verteiltem Lernen werden Modelle maschinellen Lernens (ML) dezentral auf Endgeräten trainiert, anstatt zentral auf einen Server zuzugreifen. Dadurch wird es ermöglicht, dass – häufig personenbezogene – Trainingsdaten auf Endgeräten verbleiben. Um die KI zu aktualisieren und die Qualität der Systeme zu verbessern, werden nur die Trainingsergebnisse, nicht aber die Daten mit anderen Endgeräten getauscht. Die Datenhoheit liegt somit durchgehend bei den Nutzerinnen und Nutzern, die den Schutz persönlicher Daten besser gewährleisten können.

- **Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte:** Verwenden Anwältinnen und Anwälte generative KI beziehungsweise Sprachmodelle, um juristische Texte zu erstellen, sollten sie den KI-Anteil transparent kennzeichnen. So kann sichergestellt werden, dass Leserinnen und Leser der Texte, das heißt Mandantinnen und Mandanten, Anwältinnen und Anwälte der Gegenseite oder Richterinnen und Richter, über deren Ursprung und damit potenziell ihren Wahrheitsgehalt nicht getäuscht werden und dazu befähigt werden, die zur Verfügung gestellten Informationen im Lichte ihrer Herleitung adäquat zu würdigen. Eine Kennzeichnungspflicht für KI-erstellte Texte ist dabei für die Domäne des Rechtswesens von besonderer Bedeutung, sollte allerdings generell verpflichtend sein, unter anderem im Journalismus (Heesen et al. 2023), da Versatzstücke von Texten beispielsweise über Recherchen in Suchmaschinen ihren Weg immer in sensible Kontexte schaffen könnten.

- Beobachtung der Marktstruktur:** Welche Verschiebungen ergeben sich auf dem Markt für anwaltliche Dienstleistungen und welche möglichen positiven oder negativen Effekte ergeben sich hier für die Kundinnen und Kunden? Diese Beobachtung ist sowohl eine Aufgabe für das Wettbewerbsrecht als auch für den Konsumentenschutz. Kommt es zu einer starken Monopolisierung in der Kanzleilandschaft, könnte die öffentliche Hand über eine Unterstützung kleinerer Kanzleien beim Zugang zu entsprechenden KI-Systemen nachdenken. Auch die Schaffung von Anreizen für KI-Entwickler und -Hersteller, ihre Angebote in der Breite zur Verfügung zu stellen, wäre ein möglicher Weg, einen Schwund in der Vielfalt von Anwaltskanzleien zu vermeiden. Eine weitergehende Frage ist, ob bestimmte Leistungen, die mit KI erbracht werden können, überhaupt durch Anwältinnen und Anwälte erbracht werden müssen oder ob nicht andere Dienstleister das „Berufsmonopol“ an bestimmten Stellen aufbrechen können.

KI-basierte Vorhersage von Urteilen

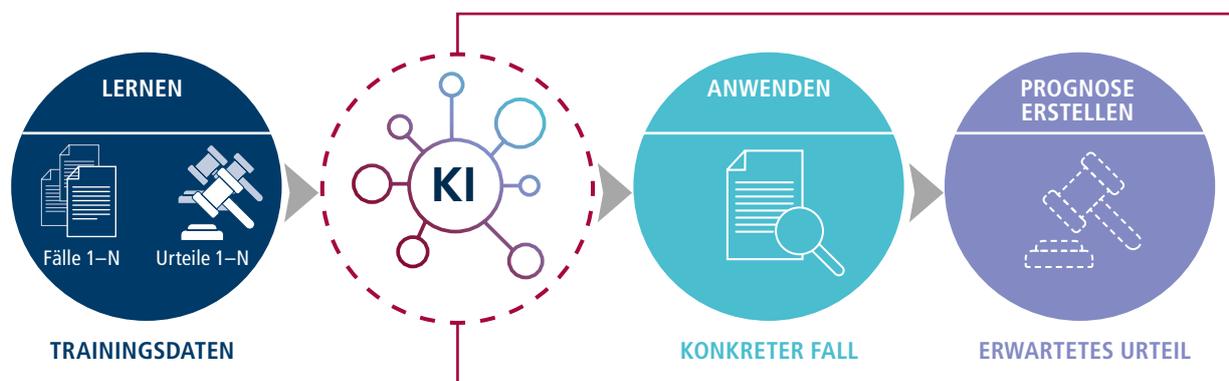
KI-Systeme auf Basis des maschinellen Lernens können Anwältinnen und Anwälte bei der Vorhersage unterstützen, welches wahrscheinliche Ende ein Prozess haben wird. Dazu wertet das KI-System historische Urteile ähnlicher Fälle aus und kann auf Basis der erkannten Muster aus den zugrundeliegenden Fakten in Kombination mit den Urteilen der Richterinnen und Richter Vorhersagen über den Ausgang eines Prozesses liefern (Heshmaty 2022). Diese Vorhersagen können Anwältinnen und Anwälten bei einem besseren Verständnis des richterlichen Entscheidungsprozesses helfen. Dadurch können sie ihre Ressourcen effizienter auf die Fälle ausrichten, wovon Mandantinnen und Mandanten gleichermaßen wie die Kanzleien selbst profitieren.

USE CASE

KI-basierte Vorhersage von Urteilen

Bereits im Oktober 2017 gewann die Software CaseCruncher Alpha einen einwöchigen Wettbewerb mit Wirtschaftsanwälten aus angesehenen Londoner Kanzleien. CaseCruncher Alpha prognostizierte mit einer Trefferquote von 86,6 Prozent den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsansprüche vor einem Ombudsmann korrekt. Damit übertraf das System die durchschnittliche Trefferquote der am Wettbewerb teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte, gegen die es antrat, um fast ein Viertel (Hill 2017). Auch neuere Studien zeigen, dass mit Maschinellem Lernen eine Vorhersage des Ausgangs von Verfahren mit einer Genauigkeit von rund 90 Prozent getroffen werden kann (Shaikh et al. 2020).

Abbildung 2: KI-basierte Vorhersage von Urteilen



Quelle: Eigene Darstellung.

Herausforderungen und Grenzen:

- **Qualität der KI-Systeme – Common Law versus Civil Law:** Die meisten KI-Systeme im Bereich Legal Tech werden derzeit (noch) in den Vereinigten Staaten entwickelt und trainiert. Sie sind damit auf ein Rechtssystem ausgerichtet, das sich im materiellen wie prozessualen Recht erheblich von der deutschen Rechtsordnung unterscheidet. Bei dem auf Präzedenzfälle fokussierenden anglo-amerikanischen Case Law (Fallrecht) kann es sinnvoll sein, durch eine Analyse früherer Entscheidungen eine eigene Prozessstrategie zu entwickeln – auch wenn frühere Judikate Rechtsentwicklungen nicht ausschließen. Grundsätzlich ist es trotzdem denkbar, im Bereich des römisch-germanischen Rechtskreises mit seinem Fokus auf kodifiziertes Recht entsprechende Technologien in die Anwendung zu bringen. Ein Beispiel dafür liefert die Auswertung von Urteilsgründen, die eine Vorhersage künftiger Urteile ermöglichen kann, zumindest im Hinblick auf die Argumentation. Dies kann seinerseits die Verhandlungsstrategie beeinflussen. Dafür müssen diese Systeme aber entsprechend den jeweils speziellen Anforderungen der (nationalen) Rechtssysteme entwickelt, trainiert und zugelassen werden.
- **Qualität der Systeme – verwendete Methoden:** Viele der derzeit entwickelten Systeme verwenden mit Blick auf rechtstheoretische Überlegungen problematische Daten als Ausgangslage für ihr Training. Zum Beispiel wird in der Datengrundlage für die KI-Systeme auf das frühere Abstimmungsverhalten von Richterinnen und Richtern abgestellt oder bloß auf den Sachverhalt, der dem Urteil entnommen wird. Das Recht selbst spielt dabei häufig eine sehr geringe Rolle. Der Sachverhalt im Urteil ist aber schon Ausfluss einer rechtlichen Bewertung, sodass er eigentlich nicht als objektives Mittel für eine Prognose bewertet werden kann. Genau dies ist in aktuell entwickelten Systemen aber der Fall.
- **Fairness:** Nicht alle Kanzleien werden sich kostenintensive KI-Anwendungen für die Vorbereitung auf Fälle leisten können. In Rechtsstreitigkeiten zwischen unterschiedlich wohlhabenden und zahlungskräftigen Parteien, etwa zwischen einer Privatperson und einem Unternehmen, ergeben sich heute bereits Schwierigkeiten in Bezug auf Fairness und Gleichheit, wenn eine Partei auf umfangreichere (personelle) Ressourcen ihrer Kanzlei zurückgreifen kann. So besteht die Möglichkeit, dass sich diese Lücke durch den Einsatz von KI eher noch vergrößern wird. Langfristig kann aber ein flächendeckender und in Zukunft kostengünstigerer Einsatz von KI-Technologien diese Lücke allerdings selbst wieder schließen und entsprechende Gerechtigkeitsprobleme mindern.
- **Rechtsentwicklung:** Recht ist keine statische Setzung, sondern ein dynamisches, sich ständig weiterentwickelndes soziales Konstrukt. KI-basierte Prognosessysteme setzen dem kontrastierend zu einem beliebigen Status quo einen Anker in der Rechtsauslegung. Dieser Anker fußt ausschließlich auf früheren Judikaten. Das verengt den Raum für Rechtsentwicklung, zumindest psychologisch. Das Risiko, dass das Recht damit zukünftig auf der Stelle tritt, darf nicht unterschätzt werden.

2.3 KI zur Unterstützung von Gerichten

Als drittes Element neben Mandantinnen und Mandanten sowie Anwältinnen und Anwälten gibt es Entwicklungen, KI-Systeme zur Unterstützung von Gerichten zum Einsatz zu bringen. Hier sind vor allem die Schadenspotenziale, die Sorge vor Missbrauch und damit verbunden die öffentlichen Vorbehalte am größten. Nicht zuletzt deshalb sieht auch der AI Act vor, KI-Systeme, die in Justizbehörden eingesetzt werden, als Hochrisiko-Anwendung zu klassifizieren. Konkret beschreibt die Verordnung in Anhang III, Abs. 8:

KI-Systeme, die dazu bestimmt sind, von einer Justizbehörde oder in deren Auftrag eingesetzt zu werden, um eine Justizbehörde bei der Erforschung und Auslegung von Tatsachen und Gesetzen sowie bei der Anwendung des Rechts auf einen konkreten Sachverhalt zu unterstützen, oder die in ähnlicher Weise bei der alternativen Streitbeilegung eingesetzt werden.

”

Mit der Klassifikation als Hochrisiko-Anwendung gehen bestimmte Anforderungen an Konformitätsbescheinigungen, technische Dokumentationen, menschliche Aufsicht oder Transparenz einher. Gerade deswegen lohnt ein genauer Blick auf die unterschiedlichen Ansätze.

Datenrecherche und intelligente Analyse vorhandener Informationen

Als Unterstützung von Ermittlungsbehörden und Gerichten könnte KI für die intelligente Auswertung von Beweismitteln genutzt werden (inklusive Bild-, Video- und Audiomaterial). Damit könnte sie die Effizienz und Geschwindigkeit in den Behörden und bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung erhöhen. Ansätze dafür existieren bereits mit Methoden herkömmlicher Digitalisierung: In Italien wird so beispielsweise das Programm Toga als Datenbank für Staatsanwälte und Rechtsanwälte eingesetzt (Lupo 2012). Das Programm wurde gemeinsam von KI-Expertinnen und -Experten, Richterinnen und Richtern sowie Anwältinnen und Anwälten entwickelt und basiert auf einer Datenbank von 4.000 Verbrechenstypologien aus dem italienischen Strafrecht. Mit KI-Methoden werden sich solche Angebote in Zukunft verbessern und erweitern lassen.

Gerade bei Verfahren, bei denen es eine überschaubare Anzahl an relevanten Variablen und hohen Fallzahlen gibt, können KI-Systeme Fallakten beschleunigt auswerten (Pfleger 2023). Damit werden sie zu einer wichtigen Unterstützung für Gerichte gerade bei sogenannten Massenverfahren, bei denen weitgehend identische Sachverhalte in Vielzahl verhandelt werden. Fälle wie der Diesel- oder Wirecardskandal ziehen oft tausende Klagen nach sich, die die (Zivil-)Justiz an ihre Kapazitätsgrenzen bringen können. Die Prüfung der Sachverhalte mit Schriftsätzen oft im Bereich hunderter Seiten bindet dabei viele Ressourcen. Aufgrund der ähnlich gelagerten Fälle lassen sich oft jedoch Fallgruppen erstellen, deren Zuordnung KI-Systeme automatisiert übernehmen und damit den Juristinnen und Juristen eine wertvolle Entlastung liefern können. Viele dieser Verfahren zeichnen sich zudem durch eine Vielzahl deskriptiver sowie quantitativer Merkmale und wenige Wertungselemente aus, womit sie für eine KI-Auswertung prädestiniert sind.

Automatisierte Fallgruppierung

Seit November 2022 arbeiten Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichtes (OLG) Stuttgart mit dem in Zusammenarbeit mit IBM entwickelten KI-System „OLGA“ (Akronym für OberLandesGerichts-Assistent). Dort unterstützt es die Arbeit der vier mit den Dieselfahrern befassten Senate an den Massenverfahren im Dieselskandal, von denen Stand November 2022 13.000 beim OLG Stuttgart ansässig waren und von denen die meisten Verfahren in Berufung gehen (SWR Aktuell 2023). OLGA übernimmt die Gruppierung der Fälle passend zur Zuständigkeit der jeweiligen Senate, indem es die digitalen Fallakten auf diejenigen Parameter hin auswertet, die es für diese Zuordnung braucht.

Dabei analysiert OLGA die Akten und extrahiert aus den unstrukturierten Schriftsätzen die relevanten Parameter wie den Fahrzeug- und Motortyp, den Kilometerstand oder Kaufpreis, wobei das System auf der KI-gestützten IBM-Suchplattform Watson Discovery aufbaut. Die verwendeten Parameter wurden dabei von Juristinnen und Juristen im Vorfeld festgelegt. Anschließend ordnet es den Sachverhalt anhand dieser Parameter den Fallgruppen zu, die die Rechtsprechung des OLG Stuttgart abbilden (Pfleger 2023). In der neuen Arbeitsteilung übernimmt die KI ausschließlich assistive Funktionen, die inhaltliche Bearbeitung einschließlich der Entscheidung verbleibt weiterhin bei den Richterinnen und Richtern.

Herausforderung und Grenzen:

Bei der Analyse von Fall- und Gerichtsakten müssen hohe Datenschutzstandards eingehalten werden. Besonders bei der Auswertung aktueller Falldaten muss der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen oberste Priorität haben. Neue technische Möglichkeiten wie Edge AI können dazu genutzt werden, um Angriffsstellen auf diese sensiblen Daten so weit wie möglich zu reduzieren, da hier Daten nicht mehr in einer Cloud gespeichert werden müssen, um durch das KI-System verarbeitet zu werden, sondern die KI direkt auf den Endgeräten arbeitet.

Intelligente und automatisierte Gerichte und Gerichtssäle

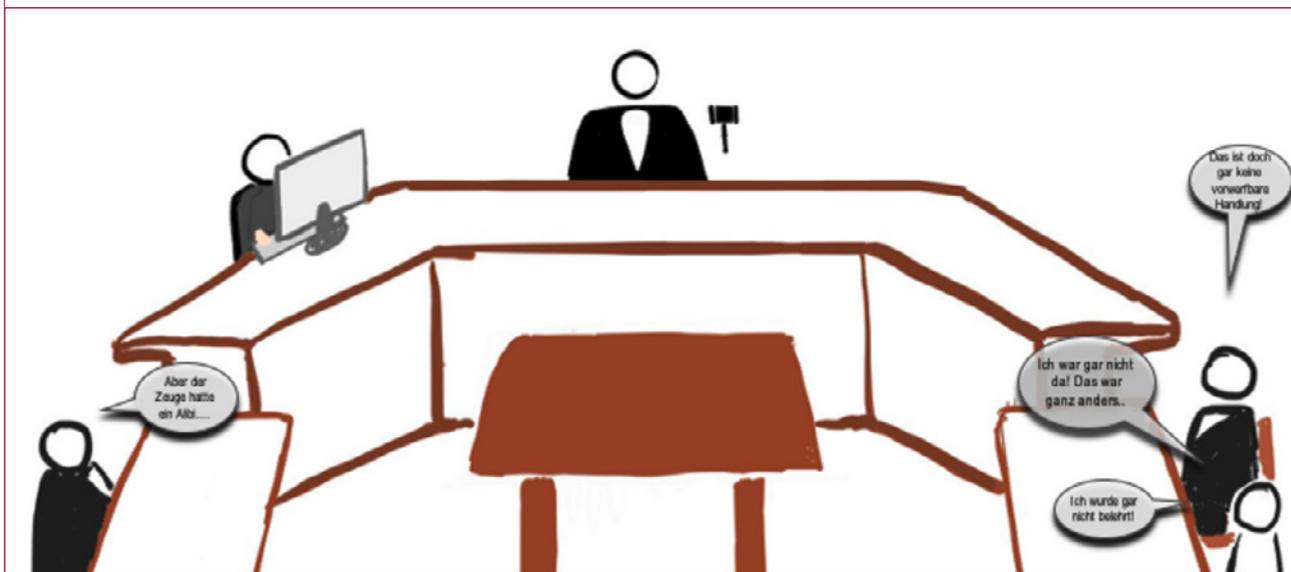
KI kann perspektivisch dazu eingesetzt werden, die Geschehnisse in Gerichtssälen zu automatisieren. So könnten beispielsweise auf Basis von audiovisuellen Dokumentationen und mithilfe von Sprach-KI Transkriptionen von Verhandlungen angefertigt und die bislang manuell erstellten Gerichtsprotokolle auf diese Weise automatisiert werden. Aktuelle Forschungen sind dazu bereits mit Gerichten als Praxispartnern im Gange (siehe Infokasten Seite 17.) Gesetzesvorhaben zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG) würden die gesetzliche Grundlage für die digitale Inhaltsdokumentation von erstinstanzlichen Hauptverhandlungen an Landgerichten und Oberlandesgerichten schaffen.

Dies kann die Gerichte nicht nur offensichtlich in einer direkten personellen Komponente entlasten, da etwaige Protokollantinnen und Protokollanten anderweitig eingesetzt werden könnten. Dasselbe gilt nämlich auch für die entscheidenden Richterinnen und Richter, die in der Praxis in aller Regel die Protokollierung selbst übernehmen. Durch die Automatisierung des Protokollschreibens wären auch die Kapazitäten der Richterin bzw. des Richters selbst entlastet, was nicht zuletzt einen Einfluss auf die Qualität der getroffenen Entscheidung haben kann.

Daneben besteht vor allem aber das Potenzial, die Qualität von Verhandlungsdokumentationen zu steigern (Martini, Möslein, Rostalski 2023). Gerade wenn allein die Mitschriften der Richterinnen und Richter ohne (zusätzliches) Wortprotokoll die alleinige Grundlage für eine Urteilsbegründung liefern, besteht das sehr realistische Risiko lücken- und fehlerhafter Protokolle. Dies ist insbesondere für Verfahren vor den Amtsgerichten von Relevanz, für die es eine Verpflichtung gibt, „wesentliche Ergebnisse der Vernehmung in das Protokoll aufzunehmen“ (vgl. § 273 Abs. 2 StPO). KI-automatisierte Protokolle könnten außerdem dazu beitragen, Revisionsverfahren aufgrund von Verfahrensverstößen zu reduzieren, wenn Fehler und Lücken der bislang manuell erstellten Protokolle durch KI reduziert beziehungsweise vermieden werden.

USE CASE

Elektronischer Strafgerichtssaal



Ein konkretes Anwendungsbeispiel für einen automatisierten Gerichtssaal erforschen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Justiz, Anwaltschaft und Wirtschaft an der Universität zu Köln gemeinsam im Forschungsprojekt „Elektronischer (Straf-)Gerichtssaal der Zukunft“, das eine digitale Alternative zu manuellen Protokollen auf Basis von KI erforscht. Mithilfe eines Aufzeichnungssystems werden dabei Ton- und Videoaufzeichnungen der Verhandlung angefertigt, die im Nachgang der Verhandlung gespeichert und durch ein KI-System verarbeitet werden. Auf dieser Basis wird ein Verhandlungsprotokoll in Textform erstellt.

Das Projekt arbeitet dazu nicht nur zu technischen Möglichkeiten und Grenzen des KI-basierten Protokolls, sondern auch zu rechtlichen Herausforderungen, etwa einer Vereinbarkeit mit dem Verfahrensrecht.

Entwicklungspartner sind neben der Universität zu Köln die Staatsanwaltschaft Köln, die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime, das Landgericht Köln, der Deutsche EDV-Gerichtstag e.V., der Kölner Anwaltsverein und die Fujitsu Technology Solutions GmbH.

Weitere Informationen unter: <https://e-court.jura.uni-koeln.de/>

Einen Schritt weiter gehen konkrete Entwicklungen in China. Hier sollen in Pilotprojekten eines „Intelligenten Gerichts“ neben Sprachtranskription von Verhandlungen auch automatische Dokumentenerstellungen nutzbar gemacht werden. Über eigene Gerichtsplattformen können KI-Systeme zur automatischen Erstellung von Anklageschriften und Urteilen genutzt werden. Die beteiligten Parteien müssen dabei die benötigten Informationen eingeben, woraus die KI über die intelligente Plattform die benötigten Schriftsätze erstellt. Nach der Urteilsfindung durch eine menschliche RichterIn bzw. einen menschlichen Richter kann die Plattform dann die Ausformulierung des Urteils oder Teile davon übernehmen. Dadurch soll die Effizienz von Gerichten, aber auch von Anwältinnen und Anwälten verbessert werden (Yadong 2020). Das Oberste Volksgericht in Shanghai pilotiert außerdem mit dem Shanghai Court Big Data Trial Assistive System ein Assistenzsystem, das Richterinnen und Richter basierend auf 35 Einzelsystemen umfassend in der Fallbearbeitung unterstützt, darunter Hilfssysteme für die Bearbeitung von Fällen, für die Erstellung von Urteilsdokumenten und für automatisierte Prozesssysteme (Yadong 2020).

Ziel entsprechender Assistenzsysteme ist es, die Gerichte sowie die Richterinnen und Richter vor allem bei Zivil- und Verwaltungsfällen zu entlasten, die circa 70 Prozent der verhandelten Fälle ausmachen (Yadong 2020). Die Nutzung von KI in der Justiz soll in chinesischen Gerichten sukzessive aufgebaut werden und nach Regierungsangaben bis 2025 in den Gerichten des Landes erfolgt sein (SPC 2022). KI soll dabei Stand jetzt keine eigenständigen Urteile fällen oder Richterinnen und Richter ersetzen. Wichtige Kriterien wie Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Erfahrung sollen dadurch sichergestellt werden, dass die Bearbeitung von Fällen schwerpunktmäßig in der Hand menschlicher Richterinnen und Richter verbleibt, denen KI als Assistenz dienen kann. In der Zusammenarbeit von Mensch und Maschine werden Chancen gesehen, Qualität und Effizienz der Fallbearbeitung zu verbessern (Yadong 2020).

Herausforderungen und Grenzen:

- **Missbrauch von Gerichtsprotokollen:** Aufzeichnungen von Gerichtsprozessen könnten in die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten eingreifen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Aufzeichnungen widerrechtlich vervielfältigt und weitergegeben werden, was wiederum die Rechte der Verfahrensbeteiligten erheblich beeinträchtigen könnte (Martini, Möslein, Rostalski 2023). Dies ist jedoch nicht originär ein Problem der Anwendung von KI, sondern ebenfalls im Analogem möglich und im Rahmen von Digitalisierungsbestrebungen allgemein zu beachten.
- **Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen:** Das Missbrauchspotenzial der hochsensiblen, personenbezogenen Gerichtsdaten ruft gewichtige Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit hervor. Vor einem flächendeckenden Einsatz der Technologie muss sichergestellt werden, dass die Aufzeichnungen und deren Verarbeitung datenschutzrechtlichen Grundsätzen entspricht und dass die Daten sowie die daraus angefertigten Protokolle in allen Phasen ihres Entstehungsprozesses vor unbefugten Zugriffen abgesichert sind. Unter anderem könnte über eine Verpflichtung nachgedacht werden, Aufzeichnungen in einer angemessenen Frist nach Abschluss der Verfahren, beziehungsweise nachdem die Urteile rechtskräftig werden, zu löschen.
- **Zeitliche Ressourcen in der Nachbereitung:** Die vollautomatisierten und vollumfänglichen Aufzeichnungen der Hauptverhandlung für die Urteilsfindung heranzuziehen bedeutet einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Richterinnen und Richter im Vergleich zur Auswertung weniger umfangreicher Notizen. Gerade wenn entsprechende Systeme unter dem Aspekt der Entlastung von Richterinnen und Richtern eingeführt werden, muss eine Integration in die gerichtliche Praxis weitere zusätzliche Belastungen unbedingt vermeiden (Martini, Möslein, Rostalski 2023).

- **Freie Aussagen vor Gericht:** Die Aufzeichnung einer Verhandlung darf nicht dazu führen, dass Angeklagte oder Zeuginnen und Zeugen sich in ihren Aussagen gehemmt fühlen. Auch deshalb sind hohe Datensicherheitsstandards von großer Bedeutung (siehe oben).

Empfehlungen:

- **Datenschutz:** Die im Zuge von Gerichtsprozessen audiovisuell erhobenen Daten müssen entsprechend den geltenden Datenschutzregelungen verarbeitet und unter den höchsten Sicherheitsstandards vor unbefugten Zugriffen geschützt werden.
- **Mehrbelastung:** Die Nutzung von KI-basierten Protokollen muss in die richterliche Arbeitspraxis so eingepflegt werden, dass sie keine zusätzliche Belastung darstellt. Die Systeme können dort sinnvoll zum Einsatz kommen, wo die Mehrbelastung durch die Auswertung der Protokolle im Verhältnis zu eingesparten Ressourcen, etwa in Revisionsprozessen, geringer ausfällt. Eine technische Alternative könnte die KI-basierte Zusammenfassung der audiovisuellen Dokumentationen sein, wenn die KI-Technik dafür genug ausgereift ist, um aussagekräftige und rechtssichere Zusammenfassungen zu liefern.

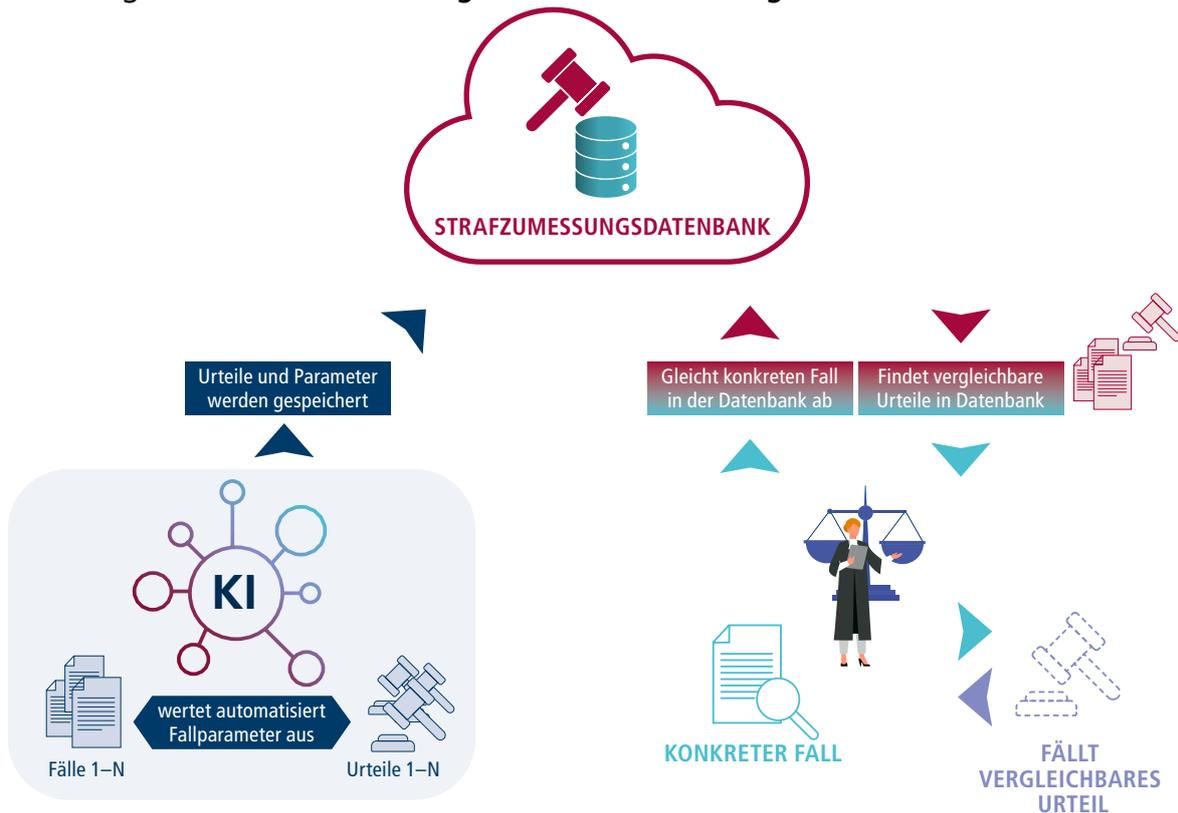
Aufbau von Strafzumessungsdatenbanken mit KI

Mit Strafzumessungsdatenbanken werden derzeit Systeme erforscht, in denen Richterinnen und Richter anhand der jeweiligen Parameter eines Falles vergleichbare Strafzumessungen erfragen können; so könnte eine Richterin oder ein Richter beispielsweise Diebstahlverfahren nach Kriterien wie dem Wert der gestohlenen Sache, einem vorliegenden oder ausbleibendem Geständnis und gegebenenfalls vorhandenen Vorstrafen filtern und dann Urteile anderer Gerichte zur Strafzumessung als Vergleich heranziehen. Strafzumessungsdatenbanken könnten also Richterinnen und Richter als Schablone dienen, um ihre Entscheidung, basierend auf ihrem je persönlichen Erfahrungshintergrund und juristischen Sachverstand, mit Referenzurteilen abzugleichen und so eine signifikante Abweichung in der Strafzumessung zu vermeiden beziehungsweise eine Abweichung sorgfältig für sich und die Betroffenen zu begründen.

Strafzumessungsdatenbanken geben im Einsatz kein Strafmaß vor. Sie stellen keine verbindlichen Strafzumessungsregeln oder Strafzumessungskataloge dar, wie sie es etwa in den USA in Form von sogenannten Sentencing Guidelines gibt – also Tabellen, aus denen Richterinnen und Richter ein bestimmtes Strafmaß auslesen können. Vielmehr soll die Datenbankauswertung nur eine Vergleichsgrundlage geben, auf deren Basis Richterinnen und Richter frei entscheiden können. Im Unterschied zur oben bereits besprochenen KI-basierten Vorhersage von Urteilen für Anwaltskanzleien geht es – bei vergleichbarer technischer Grundlage – nicht darum, ein wahrscheinliches Urteil zu ermitteln, sondern reale Vergleichsfälle anhand konkreter Parameter zu ermitteln.

Vor allem beim Aufbau einer Strafzumessungsdatenbank kämen KI-Systemen eine wichtige Rolle zu: Denn die Erhebung der Strafzumessungserwägungen aus Urteilen wäre mit menschlichen Ressourcen weder finanziell noch personell machbar. KI dagegen könnte automatisiert nach Eingabe der Urteile die darin enthaltenen Strafzumessungserwägungen erkennen und in Verbindung mit den darauf beruhenden Strafmaßen eine Datenbank aufbauen (Martini, Möslin, Rostalski 2023). Die weitgehende Formalisierung juristischer Ausdrucksweisen kommt der Auswertung juristischer Dokumente durch KI entgegen.

Abbildung 3: Aufbau und Nutzung einer Strafzumessungsdatenbank



Quelle: Eigene Darstellung.

(Vorhersagebasierte) Unterstützungssysteme für richterliche Entscheidungen

Darauf aufbauend stellen Predictive-Justice-Systeme eine weitere Möglichkeit dar, Richterinnen und Richtern Unterstützung in der Entscheidungsfindung zu geben. Dahinter stehen KI-Methoden, mit denen basierend auf der statistischen Auswertung von sich wiederholenden Mustern in Datensätzen wahrscheinkeitsbasierte Vorhersagen über die Zukunft getroffen werden können (Wiggers 2022). Predictive-Justice-Tools stützen sich auf große Datensätze in Form von Gerichtsurteilen oder Strafakten der Vergangenheit und können auf dieser Basis Risikobewertungen, etwa zu Rückfallwahrscheinlichkeiten, und Strafempfehlungen geben (Yadong 2020).

Prominente Anwendungen von vorhersagebasierten KI-Systemen sind etwa das unter anderem in den US-Bundesstaaten New York, Wisconsin, California und Florida eingesetzte System COMPAS. Durch das System errechnete Rückfallwahrscheinlichkeiten von verurteilten Straftäterinnen und Straftätern wurden in richterliche Entscheidungen zu vorzeitigen Haftentlassungen, zur Anordnung der Untersuchungshaft sowie zur Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung einbezogen.

COMPAS: KI zur Errechnung von Rückfallwahrscheinlichkeiten

Die bereits 1998 entwickelte Software COMPAS des US-Entwicklers Northpointe kommt in mehreren Bundesstaaten in den USA zum Einsatz und gibt Richterinnen und Richtern Hilfestellung bei deren Entscheidung über die vorzeitige Entlassung verurteilter Straftäterinnen und Straftäter auf Bewährung. Dazu errechnet COMPAS aus verschiedenen Faktoren, die sich aus den Antworten zu einem Fragenkatalog ergeben, den der Angeklagte selbst beantwortet, eine individuelle Rückfallwahrscheinlichkeit. Zu den Faktoren, die in die Entscheidung einfließen, zählen unter anderem aktuelle Anklagen, anhängige Anklagen, frühere Verhaftungen, Wohnstabilität, Beschäftigungsstatus, Bindungen zur Gemeinschaft oder Drogenmissbrauch (Ziegler 2017). Zwar können Richterinnen und Richter nach wie vor die finale Entscheidung treffen, müssen jedoch bei einer von der Empfehlung des Programms abweichenden Entscheidung eine gesonderte Begründung angeben.

Das Verfahren ist unter anderem aufgrund von Black-Box-Problematiken und seiner Anfälligkeit für Bias umstritten. Denn Northpointe legt mit Verweis auf Betriebsgeheimnisse und den Schutz geistigen Eigentums die COMPAS- Algorithmen nicht offen. Für Betroffene, aber auch für die Richterinnen und Richter ist es also nicht nachvollziehbar, wie die Entscheidungen zustande kommen, und ob in der Berechnung einer Risikobewertung Fehler aufgetreten sind (Räz 2022). Eine 2016 veröffentlichte Studie der Investigativ-Plattform ProPublica, die bei 7.000 Fällen aus dem US-Bundesstaat Florida vorhergesagte mit eingetretenen Rückfällen verglich, bewies außerdem, dass die COMPAS-Algorithmen beispielsweise schwarzen Angeklagten grundsätzlich ein höheres Risiko attestieren, erneut straffällig zu werden (Angwin et al. 2016; Kment, Borchert 2022).

Als mittelbare Folge der daraus entstandenen Debatte passte der US-Bundesstaat Wisconsin nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes im Jahr 2016 die Verwendung der Software dahingehend an, dass Richterinnen und Richter Warnhinweise auf die Grenzen des Systems erhalten sollen (Harvard Law Review 2017).

Mit dem KI-Tool SAVRY (Structured Assessment of Violence in Youth) kann das Gewaltisiko von Jugendlichen bewertet werden, insbesondere die Rückfallwahrscheinlichkeit jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter (Barboni Pekmezian et al. 2023). Das System soll dann bei der Entscheidung helfen, welche Maßnahmen für die jeweiligen Jugendlichen zur Besserung ergriffen werden sollen (Ortega-Campos et al. 2017). SAVRY wurde in unterschiedlichen Ländern eingeführt, darunter auch Deutschland (Barboni Pekmezian et al. 2023, Ortega-Campos et al. 2017).

Bei allen Kritikpunkten (siehe unten und Infokasten: COMPAS) an Entscheidungsunterstützungssystemen für Richterinnen und Richter können die Systeme aber grundsätzlich den Vorteil mitbringen, menschliche Vorurteile und Verzerrungen auszugleichen oder Diskrepanzen von Strafzumessungen durch unterschiedliche Auslegung des durch das Gesetz vorgegebenen Entscheidungsspielraums anzugleichen. Voraussetzung hierfür ist eine verzerrungsfreie Datenbasis, mit denen die KI-Systeme trainiert werden. Hierin ähneln sie sich der Funktion der oben genannten Strafzumessungsdatenbanken. Beispielsweise gibt es in der deutschen Strafrechtslandschaft erhebliche Diskrepanz in der Strafzumessung. Problematisch werden diese Unterschiede, wenn sie sich nicht durch sachliche, juristische Gründe, sondern durch die individuelle Person der Richterin oder des Richters oder durch verschiedene Regionen und Gerichtsbezirke ergeben (Martini, Möslein, Rostalski 2023). Dies stellt unter anderem eine Gefahr für die Akzeptanz von Urteilen dar, da sich Betroffene mit Blick auf andere Urteile ungerecht behandelt fühlen könnten.

Predictive Justice können Richterinnen und Richtern mit einem Entscheidungsvorschlag eine auf den jeweiligen Fall individuell angepasste Orientierung geben, die auf der rechtlichen Einschätzung von Richterinnen und Richtern beruht, die über ähnlich gelagerte Sachverhalte zu entscheiden hatten. Dies kann ihnen bei der Beurteilung des rechtlichen Sachverhalts helfen – zum Beispiel bei der Einschätzung, welche Rechtsvorschriften relevant sind, welche Argumente im Raum stehen und wie diese möglicherweise zu gewichten sind (Martini, Mösslein, Rostalski 2023).

Richterinnen und Richter könnten darüber hinaus ihre persönliche Entscheidung basierend auf ihrem je persönlichen Erfahrungshintergrund und juristischen Sachverstand mit den Empfehlungen des KI-Systems abgleichen und auf diese Weise in eine Selbstreflexion über die getroffenen Urteile eintreten. Voraussetzung dafür wäre allerdings eine qualitativ unanfechtbare KI, die nicht selbst einen Bias in die Empfehlungen einbringt (siehe unten).

KURZINFO

Vorhersagebasierte Polizeiarbeit

Einen wichtigen Bestandteil des Rechtssystems nimmt auch die Arbeit von Polizeibehörden ein. Hier setzt das Konzept der vorausschauenden beziehungsweise vorhersagebasierten Polizeiarbeit (engl.: Predictive Policing) an. Dieses zielt auf eine strategische und zielgerichtete Polizeiarbeit ab, die auf Basis bekannter, kriminalitätsrelevanter Faktoren aufkommende Brennpunkte frühzeitig identifiziert. Beim Predictive Policing kommen sowohl raumbezogene als auch personenbezogene Verfahren zum Einsatz:

- **Bei raumbezogenen Verfahren** werden ausschließlich raum-zeitliche Variablen ohne Personenbezug berücksichtigt. Sie zeichnen sich durch Ausweisung prädiktiver Risikogebiete mit zeitlicher Präferenz aus. Aktuell werden bei der Polizei in Deutschland die Prädiktionsmethoden eingesetzt wie
 - ...die **Hot-Spot-Methode**, bei der örtliche Schwerpunkte mit erwartbar hoher Kriminalität ermittelt werden, um dort bspw. die Polizeipräsenz zu steigern,
 - ...die **Near-Repeat-Methode**, die von der Annahme ausgeht, dass es im geographischen Umfeld von (Einbruchs-)Kriminalität in zeitlicher Folge zu erneuten Straftaten kommt,
 - ...und die **Risk-Terrain-Analysis**, die in eine Prognose von Kriminalität-Hot-Spots auch sozioökonomische und infrastrukturelle Parameter mit einbezieht.
- **Personenbezogene Verfahren** bauen auf einer täter- und/oder opferorientierten Kriminalitätsprognose auf. In Deutschland werden diese algorithmischen Prädiktionsverfahren (X-Sonar, Radar-iTE) insbesondere zur Identifizierung von Radikalisierungsmustern und letztlich zur Abwehr von Terrorgefahren verwendet. →

Allgemein geht es um Algorithmen, die größere Dateninformationen beziehungsweise -mengen polizeispezifisch strukturiert analysieren, um individuelle Erscheinungsformen von Kriminalität zu prognostizieren und auf der Basis diverser kriminologischer Theorien Kontinuitäten, im Sinne von kontinuierlichen Mustern, lokalisieren zu können (Povalej, Volkmann 2021). Dadurch soll ein ressourceneffizienter Einsatz der Polizeikräfte und eine Senkung der Kriminalitätshäufigkeit erreicht werden (Landeskriminalamt NRW 2018).

In Kritik geraten entsprechende Systeme unter anderem aufgrund mangelnder Transparenz über die Datenbasis, die Funktionsweise und über die Polizeidienststellen, die das System einsetzen, und wegen der Problematik der selbsterfüllenden Prophezeiungen, wenn Polizistinnen und Polizisten mit anderem Blick durch Gegenden patrouillieren, in denen sie höhere Verbrechensraten erwarten.

Der AI Act der Europäischen Union führt ein Verbot für Systeme ein, die das Risiko einer natürlichen Person, eine Straftat zu begehen, bewerten oder vorhersagen und dabei ausschließlich auf die Bewertung ihrer Persönlichkeitsmerkmale und Eigenschaften aufbaut. Ausgenommen von diesem Verbot sind KI-Systeme, die Polizistinnen und Polizisten darin unterstützen, die Beteiligung einer Person an einer Straftat zu ermitteln. Diese Systeme gelten jedoch als Hochrisiko-Anwendungen, für deren Entwicklung und Einsatz die EU hohe Auflagen vorlegt (Plattform Lernende Systeme 2024).

Herausforderungen und Grenzen:

- **Bias und Qualität der Trainingsdaten:** Analysen zeigen deutlich die Gefahr, dass Richterinnen und Richter weitreichende Entscheidungen über die Zukunft von Betroffenen auf Basis von Daten treffen, die möglicherweise eine verzerrte Realität abbilden (Kment, Borchert 2022).
- **Fehlende Erklärbarkeit:** Wenn komplexe KI-Systeme zur Unterstützung richterlicher Entscheidungen zum Einsatz kommen, deren Entscheidungsfindung weder für die Richterinnen und Richter noch die Betroffenen nachvollziehbar ist („Black-Box“-Problematik), stellt dies ein gravierendes Problem für das Vertrauen in das Justizsystem dar.
- **Richterliche Unabhängigkeit:** Ein Einsatz von KI kann ohne Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zulässig sein, soweit rein formale Aufgaben übernommen werden. Eine KI-basierte Auswertung von Urteilen von Richterinnen und Richtern kann positiv bewertet werden, wenn sie Vergleichbarkeit und Transparenz herstellt. Sie kann aber auch zu einer Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit werden, wenn Richterinnen und Richter befürchten müssen, durch eine Auswertung ihrer Urteile kontrolliert und bewertet zu werden. Eine Kontrolle von richterlichen Entscheidungen mit KI sollte daher nie personalisiert erfolgen. Greift KI dagegen in Aktivitäten aus dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit ein oder beeinflusst diese in sonstiger Weise inhaltlich, muss sorgfältig geprüft werden, ob die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten wird, da der Sachentscheidungsprozess allein den Richterinnen und Richtern und nicht den KI-Systemen beziehungsweise deren Softwareentwickelnden obliegt.²

² https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf

- **Verbot von automatisierten Entscheidungen:** Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) sichert Betroffenen das Recht zu, nicht den automatisierten Entscheidungen unterworfen zu sein (Art. 22 DSGVO). Für vorhersagebasierte Entscheidungshilfen bedeutet dies, dass die KI lediglich Informationen und Empfehlungen bereitstellen darf, die Entscheidung aber bei den Richterinnen und Richtern verbleiben muss (Kment, Borchert 2022). Müssen diese sich für abweichende Entscheidungen erklären oder gar rechtfertigen, ist dieser Grundsatz untergraben.
- **Rechtliches Gehör:** Verwirklicht sich die Gefahr des „Automation Bias“, also der menschlichen Tendenz, Vorschläge von automatisierten Entscheidungsfindungssystemen zu bevorzugen und widersprüchliche Informationen, die ohne Automatisierung gemacht wurden, zu ignorieren, ist zugleich das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) verletzt, auch wenn dem grundsätzlich prozessual entgegengewirkt werden kann: Solange die Transparenz der zugrundeliegenden Daten und der Entscheidungsfindung fraglich bleibt und eine Abweichung der entscheidenden Richterinnen und Richter vom KI-Ergebnis kaum begründbar ist, wäre der Einsatz entsprechender Systeme problematisch.
- **Beeinflussung von Laienrichterinnen und -richtern:** Das deutsche Rechtswesen sieht in bestimmten Verfahren die Funktion von Laienrichterinnen und -richtern vor. Diese sollen unter anderem eine lebensnahe Rechtsprechung gewährleisten. Es steht zu befürchten, dass es juristischen Laien umso schwerer fallen würde, sich gegen Empfehlungen eines KI-Systems zu stellen, und dass sie so ihre wichtige Funktion nicht mehr ausüben könnten.
- **Der Mensch hinter den Zahlen:** Juristische Entscheidungen allein auf statistische Wahrscheinlichkeiten aufzubauen, ohne den Bezug zum konkreten Individuum herzustellen, ist bedenklich. Unabhängig von Bias- und Diskriminierungs-Problematiken zeigen Auswertungen von Vorhersagen eben nur Wahrscheinlichkeiten, keine unabwendbare Zukunft auf. Grund dafür ist, dass KI-Systeme wahrscheinlichkeitsbasierte Prognosen aufgrund ermittelter Korrelationen in Daten der Vergangenheit treffen, den freien Willen als Faktor aber nicht abbilden können. Falsch positive Bewertungen können auch bei menschlichen Urteilen und Einschätzungen auftreten, dort jedoch spielen soziale und emotionale Intelligenz eine gewisse Rolle als Korrektiv. Diese menschlichen Faktoren können KI-Systeme noch nicht abbilden (Kment, Borchert 2022). Auch der AI Act betont die Notwendigkeit, daran zu erinnern, dass der Mensch als ganzheitliches Individuum über die Summe seiner Persönlichkeitsmerkmale und Eigenschaften hinaus im Blick behalten werden muss, verbietet darauf aufbauend die Vorhersage von Straffälligkeit ausschließlich auf der Grundlage der Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen und Eigenschaften (Art. 5, Abs. 1 (da) AI Act) und legt für erlaubte KI-Systeme im polizeilichen und rechtlichen Kontext hohe Anforderungen an die Entwicklung und den Einsatz fest (Plattform Lernende Systeme 2024).

- **Schiefe Ebene zum Social Scoring:** Rechtliche Entscheidungen auf Basis einer statistischen Datenauswertung zu treffen darf nicht die Grundlage für weiterführende Bestrebungen werden, mehr Daten über die Bürgerinnen und Bürger zu sammeln und diese in weiterer Konsequenz auszuwerten. Die chinesischen Social-Scoring-Systeme müssen hier als problematisches Beispiel gelten. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der AI Act die Einführung von KI-Systemen

zur Bewertung oder Klassifizierung von natürlichen Personen oder Gruppen von natürlichen Personen über einen bestimmten Zeitraum hinweg auf der Grundlage ihres Sozialverhaltens oder bekannter, abgeleiteter oder vorhergesagter persönlicher oder Persönlichkeitsmerkmale

verbietet (Art. 5, Abs 1(c) AI Act).

- **Anforderungen an Cybersicherheit:** KI-Systeme, die weitreichende Aufgaben im Rechtswesen übernehmen, würden automatisch zu einer Cybersecurity-Herausforderung, da ein hoher Anreiz besteht (zum Beispiel für das organisierte Verbrechen), die verwendeten KI-Systeme und damit den Prozessverlauf zu manipulieren. Um die Integrität richterlicher Entscheidungen zu wahren, müsste die Sicherheit der eingesetzten Systeme auf höchsten Standards gewährleistet sein. Diese Forderung wird bereits durch die Notwendigkeit realisiert, als Hochrisiko-Anwendung die Anforderungen des AI Acts an **Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit** (Art. 15 AI Act) zu erfüllen.

Empfehlungen:

- **Sorgfältige Abwägung beim Einsatz von Entscheidungsunterstützungssystemen:** Aufgrund der skizzierten Risiken ist eine sorgfältige und kritische Prüfung notwendig, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Entscheidungsunterstützungssysteme zum Einsatz kommen sollten. Nicht ohne Grund klassifiziert der AI Act KI in diesen Zusammenhängen als Hochrisiko-KI-Systeme. Der Einsatz muss bewusst getroffen und mit den richtigen Maßnahmen zur Risikominimierung flankiert werden (Martini, Möslein, Rostalski 2023). Dazu sollte auch die Prüfung gehören, ob die benötigte Funktionalität durch weniger komplexe, aber durch besser interpretierbare Systeme umgesetzt werden kann (Rudin 2019).
- **Menschliche Letztentscheidung garantieren:** Kommen KI-Systeme zum Einsatz, die den Richterinnen und Richtern bei unterschiedlichen Entscheidungen auf statistischer Basis Empfehlungen aussprechen, muss gewährleistet sein, dass die letztendliche Entscheidung bei den menschlichen Richterinnen und Richtern verbleibt. Dazu müssen zeitliche und organisatorische Freiräume erhalten bleiben, sodass nicht aufgrund von zu hoher Arbeitsbelastung der KI-Entscheidung standardmäßig der Vorzug gegeben wird. Auch die wichtige Funktion der Beteiligung von Laienrichterinnen und -richtern an Urteilen darf nicht durch den Einfluss von KI (zum Beispiel durch den Automation Bias) untergraben werden. Eine implizite Einschränkung der Entscheidungsfreiheit durch Begründungspflicht nur bei Abweichungen darf es nicht geben.

- **Transparenz gewährleisten:** Es muss für Richterinnen und Richter ebenso wie für Betroffene möglich sein, die Entscheidungen und die Entscheidungsbasis der Systeme nachvollziehen zu können. Dazu müssen Hersteller und Anbieter von entsprechenden Systemen in verständlicher Form Einblick in die verwendeten Algorithmen geben beziehungsweise Verfahren entwickeln, die dies ermöglichen.
- **Vertrauen in das Justizsystem stärken:** (Betroffene) Bürgerinnen und Bürger müssen dem Rechtssystem vertrauen können. Die Beteiligung und Arbeitsweise von KI-Systemen muss deshalb transparent gemacht werden und menschliche Entscheidungen sichergestellt werden (siehe oben). Dennoch kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Betroffene einem auf KI-Empfehlungen aufbauenden Urteil mit Misstrauen und Vorbehalten begegnen. Um die Integrität des Rechtssystems langfristig zu schützen, sollte die Option diskutiert werden, bei Vorbehalten von Betroffenen gegen KI-Beteiligung an Urteilen Einspruchsmöglichkeiten zu etablieren und auf Antrag der Betroffenen oder ihrer Rechtsbeistände Urteile einer rein menschlichen Prüfung zu unterziehen. Hier ist es allerdings entscheidend, die Einspruchsmöglichkeiten so zu gestalten, dass der KI-Einsatz am Ende nicht noch zu einer zusätzlichen Belastung für Richterinnen und Richter führt.

2.4 KI als Entscheidungsträgerin

Die höchste denkbare Stufe des KI-Einsatzes im Rechtswesen gemessen am Automatisierungsgrad der KI-Anwendung stellen automatisierte Gerichtsentscheidungen dar. In diesen Einsatzszenarien ist KI nicht mehr nur darauf beschränkt, Richterinnen und Richter zu unterstützen, sondern tritt als sogenannter „Roboter-Richter“ als eigenständiger Akteur mit weitreichenden Befugnissen auf. Der Einsatz einer derartigen Entscheidungsersetzungssoftware könnte im Interesse der Verfahrensbeschleunigung, Effizienzsteigerung und Kostensenkung zur Entlastung des Rechtswesens beitragen. Obwohl es in Deutschland derzeit noch keine Anwendungen von Roboter-Richtern gibt und auch auf absehbare Zeit keine entsprechenden Pläne bestehen (Pfleger 2023), ist die vollautomatisierte KI-Rechtsprechung kein reines Zukunftsszenario, sondern kommt in einigen Prototypen in anderen Ländern bereits zum Einsatz.

In erster Linie könnten Roboter-Richter dazu eingesetzt werden, Gerichte beziehungsweise Richterinnen und Richter zu entlasten, da Roboter-Richter ohne Urlaubs- oder Krankheitsausfälle, ohne Ruhe- oder Schlafpausen weitestgehend zuverlässig arbeiten könnten (Martini, Möslein, Rostalski 2023). „Einfache“ Fälle würden nicht die begrenzten Kapazitäten von Gerichten blockieren, sodass sich einerseits die Richterinnen und Richter auf komplexere Fälle konzentrieren könnten und andererseits die Streitparteien deutlich schneller Klarheit in ihrer Rechtsangelegenheit hätten.

Die automatisierte Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten könnte insofern nicht nur die Gerichte entlasten, sondern auch die Hürden für Bürgerinnen und Bürger senken, mit einer Streitsache vor Gericht zu gehen: Wenn beispielsweise durch die automatisierte Entscheidungsfindung Gerichtskosten eingespart werden können, kann dies die Bürgerinnen und Bürger darin ermutigen, mit ihren Anliegen den Rechtsweg zu gehen. Der Zugang zum Recht wird also erleichtert, auch wenn bestimmte Kosten, beispielsweise für Anwältinnen und Anwälte, natürlich weiterhin anfallen werden.

Herausforderungen und Grenzen:

- **Einschränkungen durch das Grundgesetz:** Eine vollautomatisierte Rechtsprechung ist in Deutschland rechtlich nicht möglich. Die Rechtsprechung muss in Deutschland immer von natürlichen Personen ausgeübt werden (personales Element) und liegt als öffentliche Aufgabe in ihrer Hand (institutionelles Element) (Art. 92 GG): Der Einsatz von Algorithmen zur abschließenden Entscheidungsfindung anstelle der Richterin oder des Richters als natürlicher Person ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.³
- **Eine Frage der Objektivität:** Durch KI getroffene Urteile hätten prinzipiell die Chance, Entscheidungen unparteiischer und damit fairer zu treffen. Diese prinzipielle Möglichkeit hat allerdings zwei grundsätzliche Probleme: Zum einen bildet die gewünschte Objektivität von KI-Entscheidungen im Grunde nur die Realität vergangener Urteile ab und nimmt deshalb notwendigerweise die in diese Urteile eingeflossenen Emotionen oder Vorurteile als Verzerrung mit. Auch eine KI-Entscheidung wäre dann nicht wirklich objektiv. Zum anderen muss die Frage gestellt werden, ob eine rein sachliche Objektivität im Sinne der Rechtsprechung überhaupt gewünscht ist und ob nicht menschliche Fähigkeiten zur Abwägung von Kontextfaktoren bei der Urteilsfindung eine Rolle spielen müssen.
- **Eine Frage der Transparenz:** Zusätzlich stellt sich das Problem, dass KI-Entscheidungen in der Regel aufgrund der komplexen zugrundeliegenden Systeme nicht transparent sind. Ergebnisse eines KI-Systems auf Basis von maschinellem Lernen leiden unter dem sogenannten Black-Box-Phänomen: Für die Beteiligten und Betroffenen es ist also nicht nachvollziehbar, wie eine Entscheidung genau zustande gekommen ist (Martini, Möslein, Rostalski 2023). Die Aufgabe von Richterinnen und Richtern erschöpft sich aber nicht allein im Fällen von Urteilen. Vielmehr nehmen sie im Laufe des Prozesses und in der Entwicklung eines Urteils auch eine Rolle als Kommunikatorin oder Kommunikator von rechtlichen Grundsätzen ein, im Rahmen derer sie den Betroffenen das Recht näherbringen und seine Auslegung im konkreten Rechtsfall begründen. Entscheidungen menschlicher Richterinnen und Richter sind so für die beteiligten Parteien oder wenigstens deren Rechtsbeistände einsichtig, was unter anderem die Möglichkeit für Einsprüche gibt. Es besteht die Befürchtung, dass ein Roboter-Richter diese Funktion aufgrund der Black-Box-Problematik nicht abbilden könnte: Zwar ist es vorstellbar, dass ein KI-System Auskunft darüber geben kann, welche grundlegenden Gesetze und Abwägungen in ein entsprechendes Urteil eingeflossen sind. Grundsätzliche Black-Box-Phänomene maschinellen Lernens werden aber dennoch bestehen. Das könnte langfristig das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat untergraben. Ebenso erschwert diese Intransparenz das Aufdecken möglicher Manipulationen an den KI-Systemen.
- **Eine Frage der Innovation:** KI-Systeme lernen aus Datensätzen der Vergangenheit und reproduzieren die dort erkannten Muster. Bei der Entwicklung des Rechtsverständnisses und der Rechtsprechung spielen Urteile der Vergangenheit sowie Präzedenzfälle eine wichtige Rolle. Recht verändert sich aber auch durch Entscheidungen, die Präzedenzfälle revidieren oder neue Auslegungen von Gesetzen hinzufügen. Würden große Teile der Rechtsprechung auf KI-Automatisierung basieren, würde sich die gewichtige Frage stellen, wie sich das Recht (-system) noch weiterentwickeln kann. Eine allein auf Reproduktion beschränkte Rechtsprechung hätte so beispielsweise keine Möglichkeit, sich auf sich weiterentwickelnde Lebensbedingungen anzupassen.

³ Auch die DSGVO sichert Betroffenen das Recht zu, nicht automatisierten Entscheidungen unterworfen zu sein (Art. 22 DSGVO).

- **Abhängigkeiten:** Bei der Entwicklung und dem Training von KI-Systemen darf die deutsche Justiz nicht in die Abhängigkeit von privatwirtschaftlichen Unternehmen (zum Beispiel auch aus dem außereuropäischen Ausland) geraten, durch die die Unabhängigkeit der Justiz, unter anderem in Streitsachen gegen diese Unternehmen, untergraben werden könnte. Hier sind pragmatische Lösungen gefordert, die nicht zu widersinnigen Ergebnissen führen (dürften).

Empfehlung:

Die chronische Überlastung der Gerichte stellt ein zunehmend größer werdendes Problem des Rechtsstaats dar. Dementsprechend könnte auch in Deutschland langfristig eine Debatte angestoßen werden, in welchem Umfang die Nutzung von KI-automatisierter Rechtsprechung denkbar wäre. Dabei sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- **Transparenz gewährleisten:** Das Recht muss nah an der Lebensrealität der Menschen bleiben. Eine Entfremdung von der Rechtsprechung durch intransparente Black-Box-Urteile muss vermieden werden. Betroffenen müssen die für die jeweilige Entscheidung relevanten Gründe offengelegt und kommuniziert werden – unabhängig davon, welchen Anteil KI an der Urteilsfindung hatte. Transparenz beginnt aber bereits bei der allgemeinen Informationsbasis, nämlich dass und auch wie ein KI-System in einem Rechtsstreit zum Einsatz kommt.
- **Recht auf menschlichen Richter:** Um vollautomatisierte Entscheidungen gesellschaftlich akzeptabel und damit denkbar zu machen, müssten Details des KI-Einsatzes im Einklang mit dem verfassungsgemäßen „Recht auf einen menschlichen Richter“ durch den Gesetzgeber in der Verfahrensordnung geregelt werden. Die Nutzung eines automatisierten KI-Urteils könnte dann unter dem Zustimmungsvorbehalt beider Streitparteien beziehungsweise der Angeklagten oder des Angeklagten im Falle einer strafrechtlichen Anwendung stehen, mit denen diese eigenverantwortlich auf dieses Recht verzichten könnten. Lehnte eine oder ein Betroffene(r) einen KI-basierten Roboter-Richter also ab, würde der Fall an eine menschliche Richterin bzw. einen menschlichen Richter zurückfallen. Durch die Ablehnung eines KI-Richters dürften der ablehnenden Seite keine Nachteile entstehen. Dies müsste (bei vollautomatisierten Entscheidungen) für alle Entscheidungen gelten, auch wenn die Tragweite des Urteils unerheblich scheint. Nur so könnte gewährleistet werden, dass Betroffene sich nicht als Objekte maschineller Entscheidungen wahrnehmen, sondern die Entscheidung, ein KI-Urteil zu akzeptieren, durch souveräne Entscheidung der beteiligten Parteien fällt.
- **Risikominimierung:** KI-Urteile sollten auf klar definierte, „unproblematische“ Fälle reduziert bleiben, solange die Erfahrungen mit der neuen Technologie noch gering sind. Erst durch die Kumulation von Erfahrungen ist ein weiteres Ausloten der Grenzen möglich. Mögliche Grenzen, in denen KI-Systeme grundsätzlich nicht zum Einsatz kommen sollten, könnten an der Intensität des jeweiligen Grundrechtseingriffs der Strafe gemessen werden und beispielsweise entlang von Fällen verlaufen, in denen (lange) Haftstrafen verhängt werden können oder in denen Entscheidungen rund um das Kindeswohl gefällt werden (etwa Sorgerechtsstreitigkeiten).

- **Qualitätsstandards von KI-Systemen:** Immer dann, wenn KI-Systeme konkreten Einfluss in sensiblen Bereichen nehmen, stellt sich die Frage nach der Qualität und Qualitätssicherung der Datenbestände für Training und Anwendung in besonderer Weise. Momentan kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass qualitativ anspruchsvolle juristische Trainingsdaten in ausreichender Menge vorhanden sind, um KI-Systeme verantwortungsvoll zu entwickeln. Qualitätsstandards von Trainingsdaten müssten definiert, gewährleistet und überprüft werden, bevor KI-Systeme als autonome Entscheidungssysteme in Rechtsangelegenheiten zum Einsatz kommen. Zudem gibt es aktuell keine KI-Methoden, die für entsprechende Anwendungen hinreichende Eigenschaften bezüglich Präzision, Robustheit und Sicherheit aufweisen, ganz unabhängig von der Frage der Datenqualität.

Da die automatisierte Rechtsprechung im Vergleich zu allen bisher aufgezeigten Optionen sowohl die größten Vorbehalte in der Bevölkerung hervorrufen als auch vor allem die größten (rechtlichen) Hürden aufweisen dürfte, sollte sich der Fokus politischer und wissenschaftlicher Anstrengungen zunächst auf die leichter umsetzbaren Ansätze richten.

3 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von KI im Rechtswesen

Querliegend zu den skizzierten Hürden und Herausforderungen, die sich aus den einzelnen Anwendungsgebieten ergeben, gibt es grundsätzliche Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, um einen (gewinnbringenden) KI-Einsatz im Rechtswesen zu ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen betreffen etwa technische Dimensionen oder notwendige Qualifikationen und werden im Folgenden thematisiert.

Notwendige Investitionen

Der Aufbau von juristischen Datenbanken aus Fall- und Gerichtsakten sowie Urteilen, die für das Training von KI-Systemen im Recht herangezogen werden, erfordert immense finanzielle und personelle Ressourcen. Während es für (große und finanzstarke) Kanzleien bei allen Schwierigkeiten hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz eine plausible Option ist, spezialisierte Software für die anwaltliche Arbeit von externen Entwicklern kaufen zu können, schließt es die Unabhängigkeit des Rechtswesens zumindest für Gerichte im Grunde selbst aus, auf Angebote privater KI-Entwickler zu setzen, in deren Abhängigkeit sie sich damit zwangsweise begeben würden. Für die Entwicklung entsprechender Systeme müssten deshalb pragmatische Lösungen gefunden werden.

Dennoch: Wenn Deutschland den Weg gehen will, sein Rechtswesen durch den Einsatz von KI zu entlasten, und dabei gleichzeitig höchste Ansprüche an die Systeme hinsichtlich Datensicherheit und rechtsstaatliche sowie ethische Prinzipien aufrechterhalten will, müssen eigene Entwicklungen angestoßen und mit den notwendigen Ressourcen unterlegt werden. Die Gefahr, eine wichtige Entwicklung im Rechtswesen zu verpassen und dadurch keine eigenen suffizienten Lösungen zu haben, sollte keineswegs unterschätzt werden.

Verfügbarkeit und Qualität von Daten

Bereits in den obigen Ausführungen wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass KI-Systeme im Rechtswesen mit passenden Datensätzen trainiert und entwickelt werden. Dies bezieht sich einerseits auf den Aufbau und die Verfügbarkeit von Datenbanken mit juristischen Texten: Gerichtliche Entscheidungen sind beispielsweise in der Breite digital nicht verfügbar oder liegen in so unterschiedlichen Formaten vor, dass sie für die KI-Entwicklung nur schwer effektiv genutzt werden können (Kaufmann, Soares 2020). Sprachmodelle, die für die Anwendung im Rechtswesen trainiert werden sollen, müssen jedoch die komplexe Sprache des Rechts reproduzieren können, um überhaupt sinnvoll Anwendung zu finden (Katz, Hartung et al. 2023). Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2021 sieht den Aufbau einer Datenbank mit anonymisierten und maschinenlesbaren Gerichtsentscheidungen bereits vor: Allerdings müssen hier konkretere Anstrengungen und Investitionen unternommen werden, um in der Breite KI-Anwendungen nach europäischen Sicherheits-, Qualitäts- und Wertestandards entwickeln zu können.

Die Datensätze müssen nicht nur als Trainingsgrundlage geeignet sein, sondern dürfen dabei auch keine Verzerrungen in den Urteilen übernehmen. Dies stellt an den Aufbau einer Trainingsdatenbank für Rechts-KI eine besondere Herausforderung, da die vielfältigen vorhandenen Urteile nicht nur in passenden Formaten einheitlich und zentral digitalisiert werden müssen, sondern auch auf ihre Eignung für die Anwendung im Recht überprüft werden müssen. Die Anforderung, Bias zu vermeiden, ist dabei prinzipiell für jede KI-Entwicklung gültig – für eine Anwendung mit derart großen potenziellen Auswirkungen auf Individuen muss der Risikominimierung von Fehlentscheidungen durch algorithmische Reproduktion jedoch ein besonderer Stellenwert

eingerräumt werden. Diesem hohen Stellenwert trägt auch die europäische KI-Verordnung mit ihrer Einstufung von Justizsystemen als Hochrisiko-KI Rechnung.

Datenschutz und Datensicherheit

Datensicherheit und Datenschutz sind zwei zentrale Forderungen, wenn KI im Rechtswesen in Zukunft eine tragende Rolle einnehmen soll. Diese Forderungen richten sich gleichermaßen an den Aufbau von Datenbanken zum Training von KI-Systemen im Rechtswesen wie an die Nutzung und den Einsatz von (Cloud-basierten) KI-Systemen.

Gerichtsentscheidungen und -verhandlungen enthalten hochsensible, personenbezogene Daten, deren Missbrauch für die betroffenen Individuen großen Schaden bringen kann. Gleichzeitig können KI-Anwendungen nur dann sinnvoll im Rechtswesen nutzbar gemacht werden, wenn KI-Systeme auf Basis realer, relevanter und geeigneter Dokumente und Urteile trainiert werden, um die geforderten Qualitätsstandards für einen vertrauenswürdigen Einsatz einhalten zu können. Für den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen ist es deshalb zunächst wichtig, dass personenbezogene Daten aus Urteilen so weit wie möglich entfernt werden, solange dadurch das Training und der Einsatz von KI noch sinnvoll möglich ist. So können beispielsweise das Alter der Beschuldigten oder ihr sozioökonomischer Hintergrund bei der Urteilsfindung wichtige Faktoren sein. Soll ein KI-System Richterinnen und Richter beratend zur Seite stehen, wird auf diese Faktoren nicht gänzlich verzichtet werden können. Trotz aller Bemühungen um Anonymisierung besteht daher immer ein Restrisiko, dass Datensätze später auf der Grundlage dieser Faktoren wieder identifiziert werden können.

Die Definition und die Gewährleistung von hohen Datensicherheitsstandards ist deshalb eine zweite, unabdingbare Grundvoraussetzung für den Aufbau dieser Datenbanken. Besonderes Augenmerk muss dann ebenfalls auf der Nutzung von KI-Systemen durch Anwältinnen und Anwälte sowie Gerichte liegen, speziell dann, wenn diese über Cloud- und Online-Angebote zur Verfügung gestellt werden, deren Anbieter keinen Firmensitz in Deutschland oder der Europäischen Union haben. Hier sind dann oft die Voraussetzungen der deutschen und europäischen Datenschutzregularien nicht erfüllt, beispielsweise wenn US-Firmen nach dem CLOUD-Act US-Behörden Einblick in die gespeicherten Daten geben müssen. Ob die Nutzung von entsprechenden Anbietern DSGVO-konform wäre, ist derzeit noch Gegenstand juristischer Debatten. Beispielsweise könnte deshalb über eine Reglementierung diskutiert werden, die die Nutzung von KI-Systemen nur dann erlaubt, wenn diese von europäischen Firmen auf europäischen Servern betrieben werden oder lokal auf den Servern von Anwaltskanzleien oder Gerichten arbeiten und die verarbeiteten Daten im Netzwerk der jeweiligen Akteure verbleiben.

Black-Box-Problematiken

Je mehr KI Einfluss auf tatsächliche Urteile oder Empfehlungen eines Gerichts hat, desto bedeutender wird die Anforderung an Transparenz und Erklärbarkeit der KI-Beiträge (Medvedeva et al. 2023). Es muss den Betroffenen eines Prozesses zu jedem Zeitpunkt transparent sein, welchen Anteil KI an der Arbeit der Anwältinnen und Anwälte, zur Unterstützung der Richterinnen und Richter und letztlich auf das Urteil selbst hat. Dies beginnt mit Auskünften dazu, in welchem Umfang Anwältinnen und Anwälte KI für ihre Arbeit nutzen. Auch wenn diese Nutzung im Einklang mit gesetzlichen Vorgaben und berufsethischen Vorgaben liegt – anders als etwa im oben genannten Fall *Mata v. Avianca* –, sollte Mandantinnen und Mandanten jederzeit die Art und der Umfang der KI-Beteiligung bewusst sein. Ebenso müssen den Betroffenen die für die Entscheidungsempfehlung maßgeblichen Gründe offen zugänglich sein. Dies trifft sowohl auf die Faktoren, die ein KI-System für eine Empfehlung oder Entscheidung verwendet, und deren Gewichtung zu als auch auf die Gründe von Anwältinnen und Anwälten oder Richterinnen und Richtern, der Empfehlung eines KI-Systems (nicht) zu folgen.

In Fällen, in denen KI-Empfehlungen in Urteile einfließen, sollte außerdem immer eine verpflichtende menschliche Reflexion der Empfehlung sicherstellen, dass Richterinnen und Richter kein blindes Vertrauen in die KI-Systeme haben. Damit soll ermöglicht werden, dass Menschen Vertrauen in das Recht und die Rechtsprechung behalten.

Mangelnde Zuverlässigkeit von KI-Systemen

Transparenz und Erklärbarkeit von KI-Beteiligungen sicherzustellen und gleichzeitig das Bewusstsein für eine gesunde Skepsis aufrechtzuerhalten ist insbesondere so lange wichtig, wie KI-Systeme im Recht nicht ausreichend zuverlässig funktionieren. Beispielsweise kommt es bei Sprachmodellen für den Rechtsbereich durch „Halluzinationen“ dazu, dass diese Fälle, Urteile oder Paragraphen erfinden. Auch frei erfundene wissenschaftliche Quellen, Publikationen oder Studien können sich in Texten von ChatGPT und anderen Sprachmodellen wiederfinden, da die Systeme nur auf Wahrscheinlichkeitsberechnung basierende Texte erstellen, ohne Bewertungsfähigkeiten für falsch oder richtig zu haben. Ebenso können auch andere KI-Systeme, zum Beispiel bei der Spracherkennung, eine mangelnde Robustheit aufweisen.

(Notwendige) Kompetenzen von Juristinnen und Juristen

KI-Systeme erfordern eine Reihe von neuen Fähigkeiten und Kompetenzen von den Juristinnen und Juristen, die mit ihnen in Berührung kommen; aber auch Bürgerinnen und Bürger, die als Mandantinnen und Mandanten durch die KI-Systeme betroffen sind, profitieren von einem zumindest grundlegenden Verständnis von KI. Notwendige Kompetenzen sind dabei in einer technischen Dimension relevant, müssen aber auch in nicht-technischen Bereichen, etwa in einer Rolle als Kommunikatorinnen und Kommunikatoren gegenüber den Mandantinnen und Mandanten, aufgebaut werden.

Juristinnen und Juristen müssen dabei zuvorderst ein Verständnis für den grundsätzlichen Charakter von KI und Lernenden Systemen entwickeln und konkret über die Leistungsfähigkeit der jeweiligen KI-Technologie Bescheid wissen. Blindes Vertrauen in KI-Systeme, die noch nicht fehlerfrei als Unterstützungssysteme agieren, und dies aufgrund ihrer selbstlernenden Natur vielleicht nie tun werden, würde nicht nur den Betroffenen massiv schaden, sondern langfristig auch das Vertrauen in das Rechtswesen untergraben. Es ist deshalb von essenzieller Bedeutung, gegenüber KI einen kritischen Blick beizubehalten und diese Kompetenz bereits durch entsprechende Schulungen in der Ausbildung von Juristinnen und Juristen zu hinterlegen.

Auch im praktischen Umgang verlangen KI-Systeme neue Kompetenzen. So gewinnt durch den zunehmenden Einsatz von Sprachmodellen die Kompetenz des „Prompts“, also die Fähigkeit, die richtigen Anfragen an ein Sprachmodell zu stellen, an Bedeutung. Dies ist vergleichbar mit wichtigen digitalen Kompetenzen im Umgang mit Suchmaschinen. KI-Kompetenzen müssen dabei in der juristischen Ausbildung und gleichermaßen in den Fortbildungsinhalten verankert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die kommenden Generationen von Juristinnen und Juristen kompetent die Herausforderungen eines KI-unterstützten Rechtswesens meistern können.

Gleichzeitig dürfen aber, weder in der Ausbildung noch in der Berufspraxis, durch die Nutzung von KI eigentliche juristische Kompetenzen verloren gehen. Dies betrifft insbesondere die notwendigen Fähigkeiten, Recht auszulegen, anzuwenden und weiterzuentwickeln. Wenn beispielsweise die Forderung einer menschlichen Letztbegründung von Rechtsprechung einen Sinn haben soll, müssen Richterinnen und Richter mit und ohne KI-Unterstützung in der Lage sein, Urteile zu fällen und zu begründen. Die Assistenz durch KI darf nicht zu einer (selbstverschuldeten) Entmündigung der Richterinnen und Richter führen.

4 Gestaltungsoptionen

KI-Systeme können das Rechtssystem entlasten und unterstützen sowie grundsätzlich zu „neutraleren“ und damit potenziell gerechteren Urteilen beitragen. Auf der anderen Seite setzt Technologie hier an einer äußerst sensiblen Stelle an: Vertrauen in eine unabhängig und gerecht arbeitende Justiz ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende Demokratie. Doch viele Menschen haben – teilweise berechtigte, teilweise in KI-Mythen begründete – Vorbehalte gegenüber dieser Technologie. KI im Rechtswesen einzusetzen ist ohne die Akzeptanz der Bevölkerung nicht denkbar. Die Autorinnen und Autoren geben deshalb Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Politik und Wissenschaft sowie Beschäftigten in der Justiz folgende Gestaltungsoptionen mit auf den Weg:

- **Demokratische Partizipation gestalten:** Die deutsche Gesellschaft muss in einem offenen und gleichberechtigten Aushandlungsprozess eine Entscheidung treffen, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – sie KI-Unterstützung im und für das Rechtssystem möchte. Dieser Diskurs muss ergebnisoffen geführt werden und Sorgen wie Vorbehalte ernst nehmen. Wenn die Gesellschaft mehrheitlich zu der Überzeugung gelangt, dass KI keine oder nur eine sehr reduzierte Rolle im deutschen Rechtswesen spielen soll, muss dieser Entscheidung Rechnung getragen werden.
- **KI ist nicht gleich KI – Unterschiedliches im Diskurs trennen:** Gleichwohl können Bemühungen getroffen werden, im Rahmen dieser Entscheidungsfindung Mythen, Vorbehalte und Sorgen abzubauen. Dafür wird es wichtig sein, unterschiedliche KI-Beiträge, wie in diesem Papier als Aufriss aufgezeigt, auseinanderzuhalten. So werden Vorbehalte gegen KI-basierte Protokolle sicherlich geringer ausfallen dürfen als gegenüber voll-automatisierten Entscheidungen.
- **Menschliche (Letzt-)Entscheidung sicherstellen:** Die klar kommunizierte Einschränkung auf eine reine Unterstützungsfunktion, wie im Einklang mit geltenden Gesetzen derzeit überhaupt nur rechtlich möglich, könnte dann beispielsweise die Sorge nehmen, dass Maschinen weitreichende Entscheidungen über menschliche Individuen treffen. Dies könnte verbunden werden mit dem verankerten Recht, KI-Beiträge für Urteile abzulehnen – ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen. Auch über die Gewährleistungen rein-menschlicher Revisionsinstanzen könnte nachgedacht werden.
- **Notwendige Investitionen bereitstellen:** Die Entwicklung von geeigneten Rechts-KI-Systemen und der Aufbau einer entsprechenden Dateninfrastruktur brauchen umfangreiche personelle und finanzielle Ressourcen. Dabei muss die Unabhängigkeit der Justiz von privaten Entwicklern sichergestellt werden. Wollen wir also KI-Chancen im Rechtswesen nutzen, müssen Bund und Länder diese Ressourcen bereitstellen.
- **Geeignete Governance-Struktur für KI-Entwicklung aufbauen:** Zur Sicherstellung der Gewaltenteilung müsste die Entwicklung und der Einsatz von KI-Systemen, zumindest solcher, die umfangreichen Einfluss auf Gerichtsentscheidungen haben, durch die Judikative selbst betreut werden. Es bräuchte deshalb eine passende Governance-Struktur, die die durch Bund und Länder bereitgestellten Mittel verwaltet.

- **Kompetenzen für den KI-Einsatz aufbauen:** Ein Verständnis für die Arbeitsweise von KI ist für Juristinnen und Juristen auch unabhängig von Anwendungen in der Justiz notwendig. Fortschrittliche KI-Sprachmodelle und Assistenzsysteme sind für viele Anwältinnen und Anwälte willkommen, um knappe Kapazitäten durch KI-Unterstützung zu kompensieren. Deshalb müssen kritische Reflexionsfähigkeiten in Bezug auf KI einerseits und andererseits Daten(-schutz-) Kompetenzen in die Ausbildung von Juristinnen und Juristen und Fortbildung integriert werden.

Literatur

- Angwin, J. et al. (2016): Machine Bias: There's software used across the country to predict future criminals. And it's biased against blacks. In: ProPublica. Online unter: <https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing> (Letzter Zugriff: 05.09.2023)
- Barboni Pekmezian, L. et al. (2023): Predictive validity of the Structured Assessment of Violence Risk in Youth (SAVRY) on the recidivism of juvenile offenders: a systematic review. *Psychology, Crime & Law*, 1–27. <https://doi.org/10.1080/1068316X.2023.2214661>
- Harvard Law Review (2017): State v. Loomis. Wisconsin Supreme Court Requires Warning Before Use of Algorithmic Risk Assessments in Sentencing. Online unter: <https://harvardlawreview.org/print/vol-130/state-v-loomis/#footnote-ref-7> (Letzter Zugriff: 03.07.2025)
- Heesen et al. (2023): Künstliche Intelligenz im Journalismus. Potenziale und Herausforderungen für Medienschaffende. Whitepaper aus der Plattform Lernende Systeme, München. https://doi.org/10.48669/pls_2023-1
- Heshmaty, A. (2022): Use of AI in law firms to predict litigation outcomes. In: LexisNexis. Future of law. Online unter: <https://www.lexisnexis.co.uk/blog/future-of-law/using-ai-to-predict-litigation-outcomes> (Letzter Zugriff: 05.09.2023)
- Hill, C. (2017): 'Machine beats man' in CaseCrunch lawyer challenge. In: Legal Insider. Online unter: <https://legaltechnology.com/2017/10/30/machine-beats-man-in-casecrunch-lawyer-challenge/> (Letzter Zugriff: 05.09.2023)
- Katz, D. M., Hartung, D. et al. (2023): Natural Language Processing in the Legal Domain. arXiv preprint arXiv:2302.12039. <https://doi.org/10.48550/arXiv.2302.12039>
- Kauffman, M. E., Soares, M. N. (2020): AI in Legal Services. *New Trends in AI-enabled Legal Services*. SOCA 14, 223–226. <https://doi.org/10.1007/s11761-020-00305-x>
- Kment, M., Borchert, S. (2022): Künstliche Intelligenz und Algorithmen in der Rechtsanwendung, München.
- Landeskriminalamt NRW (2018): Kooperative Evaluation des Projektes SKALA. Abschlussbericht der Zentralstelle Evaluation beim LKA NRW (ZEVA) und der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. Bremen (GISS), Düsseldorf.
- Lupo, G. (2012): Regulating (Artificial) Intelligence in Justice. How Normative Frameworks Protect Citizens from the Risks Related to AI Use in the Judiciary. *European Quarterly of Political Attitudes and Mentalities*, No. 8, Vol. 2, 75–96. Online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62463-8> (Letzter Zugriff: 05.09.2023).
- Martini, M., Möslin, F., Rostalski, F. (2023): Recht der Digitalisierung. Nomos.
- Medvedeva, M. et al. (2023): Rethinking the field of automatic prediction of court decisions. *Artif Intell Law* 31, 195–212. <https://doi.org/10.1007/s10506-021-09306-3>
- Ortega-Campos, E. et al. (2017): The Predictive Validity of the Structured Assessment of Violence Risk in Youth for Young Spanish Offenders. In: *Frontiers in Psychology*, Vol. 8. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2017.00577>
- Pfleger, L. (2023): Was kann KI an Zivilgerichten? In: Legal Tribute Online. Online unter: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-ki-kuenstliche-intelligenz-e-akte-digitalisierung-zivilgerichte/> (Letzter Zugriff: 24.10.2023)
- Plattform Lernende Systeme (2022): Verteiltes maschinelles Lernen. Besserer Datenschutz für KI-Anwendungen? (Publikationsreihe aus der Plattform Lernende Systeme), Online unter: https://www.plattform-lernende-systeme.de/files/Downloads/Publikationen/KI_Kompakt/PLS_KI_Kompakt_ML.pdf (Letzter Zugriff: 05.09.2023)
- Plattform Lernende Systeme (2024): AI Act der Europäischen Union. Regeln für vertrauenswürdige KI. (Publikationsreihe aus der Plattform Lernende Systeme), Online unter: https://www.plattform-lernende-systeme.de/files/Downloads/Publikationen/KI_Kompakt/KI_Kompakt_AI_Act_Plattform_Lernende_Systeme_2024.pdf (Letzter Zugriff: 03.07.2024)
- Povalej, R., Volkmann, D. (2021): Predictive Policing. *Informatik Spektrum* 44, 57–61. <https://doi.org/10.1007/s00287-021-01332-4>
- Räz, T. (2022): COMPAS: zu einer wegweisenden Debatte über algorithmische Risikobeurteilung. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 16, 300–306. <https://doi.org/10.1007/s11757-022-00741-9>
- Rudin, C. (2019): Stop explaining black box machine learning models for high stakes decisions and use interpretable models instead, in: *Nature machine intelligence*, 1(5), 206–215. <https://doi.org/10.1038/s42256-019-0048-x>
- Shaikh, R. A. et al. (2020): Predicting Outcomes of Legal Cases based on Legal Factors using Classifiers, in *Procedia Computer Science*, Vol. 167, pp. 2393 – 2402. <https://doi.org/10.1016/j.procs.2020.03.292>
- Supreme People's Court of the People's Republic of China (SPC) (2022): Chinese courts must implement AI system by 2025, Online unter: https://english.court.gov.cn/2022-12/12/c_838810.htm (Letzter Zugriff: 19.07.2024)

SWR-Aktuell (2023): Richter sollen entlastet werden. OLG Stuttgart setzt KI bei Diesel-Klagen ein. Online unter: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/olg-stuttgart-mit-ki-gegen-flut-von-dieseklagen-100.html> (Letzter Zugriff: 24.10.2023)

Wiggers, K. (2022): The pitfalls of AI that could predict the outcome of court cases. In: VentureBeat. Online unter: <https://venturebeat.com/business/the-pitfalls-of-ai-that-could-predict-the-outcome-of-court-cases/> (Letzter Zugriff: 05.09.2023)

Wittenhorst, T. (2023): ChatGPT erfindet Gerichtsurteile – US-Anwalt fällt darauf herein. In: heise online. Online unter: <https://www.heise.de/news/ChatGPT-erfindet-Gerichtsurteile-US-Anwalt-faellt-darauf-herin-9068180.html> (Letzter Zugriff: 05.09.2023)

Yadong, C. (2020): Artificial Intelligence and Judicial Modernization. Singapore. <https://doi.org/10.1007/978-981-32-9880-4>

Ziegler, P.-M. (2017): Im Namen des Algorithmus. Wenn Software Haftstrafen verhängt. In: heise magazine. c't 25/68. Online unter: <https://www.heise.de/select/ct/2017/25/1512700333136715> (Letzter Zugriff: 05.09.2023)

Über dieses Whitepaper

Die Autorin und Autoren sind Mitglieder der Unterarbeitsgruppe Recht und Ethik der Arbeitsgruppe IT-Sicherheit, Privacy, Recht und Ethik der Plattform Lernende Systeme. Als eine von insgesamt sieben Arbeitsgruppen thematisiert sie Fragen zur Sicherheit (Security), Zuverlässigkeit (Safety) und zum Umgang mit Privatheit (Privacy) bei der Entwicklung und Anwendung von Lernenden Systemen. Sie analysiert zudem damit verbundene rechtliche sowie ethische Anforderungen und steht in engem Austausch mit allen weiteren Arbeitsgruppen der Plattform Lernende Systeme.

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Jessica Heesen, Universität Tübingen

Prof. Dr. Klaus Heine, Universität Rotterdam

Prof. Dr. Ruth Janal, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Catrin Misselhorn, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Frauke Rostalski, Universität zu Köln

Prof. Dr. Katharina Anna Zweig, Technische Universität Kaiserslautern

Redaktion

Alexander Mihatsch, Geschäftsstelle der Plattform Lernende Systeme

Christine Wirth, Geschäftsstelle der Plattform Lernende Systeme

Impressum

Herausgeber

Lernende Systeme –
Die Plattform für Künstliche Intelligenz
Geschäftsstelle | c/o acatech
Karolinenplatz 4 | 80333 München
www.plattform-lernende-systeme.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Stand

September 2024

Bildnachweis

AdobeStock/Emanuel

Empfohlene Zitierweise

Rostalski, F., Janal, R. et al. (2024): Künstliche Intelligenz und Recht. Auf dem Weg zum Robo-Richter?
DOI: https://doi.org/10.48669/pls_2024-6

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Bei Fragen oder Anmerkungen zu dieser Publikation kontaktieren Sie bitte Dr. Thomas Schmidt (Leiter der Geschäftsstelle):
kontakt@plattform-lernende-systeme.de



Über die Plattform Lernende Systeme

Die Plattform Lernende Systeme ist ein Netzwerk von Expertinnen und Experten zum Thema Künstliche Intelligenz (KI). Sie bündelt vorhandenes Fachwissen und fördert als unabhängiger Makler den interdisziplinären Austausch und gesellschaftlichen Dialog. Die knapp 200 Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft entwickeln in Arbeitsgruppen Positionen zu Chancen und Herausforderungen von KI und benennen Handlungsoptionen für ihre verantwortliche Gestaltung. Damit unterstützen sie den Weg Deutschlands zu einem führenden Anbieter von vertrauenswürdiger KI sowie den Einsatz der Schlüsseltechnologie in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Plattform Lernende Systeme wurde 2017 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auf Anregung des Hightech-Forums und acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften gegründet und wird von einem Lenkungskreis gesteuert.